



Verordnungsblatt
der NSDAP
Gau Danzig-Westpreußen

Der Abdruck des gesamten Inhalts des Verordnungsblattes der Gau-
leitung ist verboten. Das Verordnungsblatt dient nur für den Dienst-
gebrauch. Die Weitergabe des Inhalts ist nur an Dienststellen und zu-
ständige Sachbearbeiter zulässig.

Inhaltsverzeichnis

Ordnungs- zahl	A m t	Seite
1	Der Gauleiter	3
2	„ Stellvertretende Gauleiter	—
3	„ Gaustabsamtsleiter	—
4	„ Gau-Organisationsleiter	5—7
4 a	„ Gau-Organisationsleiter/Ausbildungswesen	—
5	„ Gau-Schulungsleiter	9—10
6	„ Gau-Personalamtsleiter	—
7	„ Gau-Schatzmeister	11—17
8	„ Gau-Propagandaleiter	—
8 a	„ Gau-Filmstellenleiter	—
9	„ Gau-Presseamtsleiter	—
10	„ Gauobmann der DAF (NSBO)	19—22
10 a	NS-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“	23—25
11	Der Gauwalter der NSV	27—32
12	Die Gaufrauenschaftsleiterin	33—34
13	Der Gaurechtsamtsleiter	—
14	„ Gauamtsleiter für Volksgesundheit	—
15	„ Gauamtsleiter für Kriegsofopfer	—
16	„ Gauamtsleiter für Beamte	—
17	„ Gauamtsleiter für Erzieher	—
18	„ Gauamtsleiter für Technik	35
19	„ Gau-Dozentenbundführer	—
20	„ Gau-Studentenbundführer	—
21	„ Gauamtsleiter für Kommunalpolitik	—
22	„ Gauamtsleiter für Agrarpolitik	—
23	„ Gauamtsleiter für Rassenpolitik	37—39
24	„ Leiter des Gaugerichts	—
25	„ Gauwirtschaftsberater	—
26	„ Führer der SA im Gau	—
27	„ Führer der SS im Gau	—
28	„ Führer des NSKK im Gau	—
28 a	„ Führer des NSFK im Gau	—
29	„ Führer der HJ im Gau	41—42
30	Die Führerin des BDM im Gau	43
31	Reichsluftschutzbund	—
32	Reichsarbeitsdienst	45—47
33	NS-Reichsbund für Leibesübungen	—

Herausgeber: Albert Forster.

Verantwortlich für den Inhalt: Gauorganisationsamt Pg. Kessler.

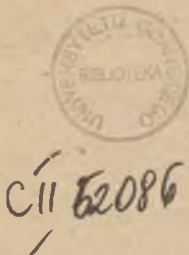
Der Führer spricht zu uns:

„Ich bin der Überzeugung, daß, so wie bisher dieser Kampf von der Vorsehung gesegnet wurde, er auch in der Zukunft gesegnet sein wird. Denn als ich vor 21 Jahren zum ersten Mal in diesen Saal hereinkam, war ich ein Unbekannter und Namenloser. Ich hatte nichts hinter mir als meinen eigenen Glauben. In diesen 21 Jahren ist eine neue Welt geschaffen worden!“

(Aus der Rede des Führers
am Parteigründungstag 1941).

Ständiger Terminkalender

Datum	Betrifft	von	an
Bis 1. j. M.	Meldung der zur Wehrmacht ein- gezogenen Politischen Leiter	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 5. j. M.	Meldung der Mitgliederstärken	Gauämter, Gliederungen und angeschlossene Verbände	Gauorganisationsleiter
Bis 5. j. M.	Einreichung der Mitgliederstands- meldungen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 7. j. M.	Einreichung der Kassenzournal- durchschriften, Vermögensüber- sichten und Beitragswertmarken- bestandsnachweise der Ortsgruppen	Ortsgruppenkassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M.	Einreichung der Kassenzournal- durchschriften, Monatsalden- Zusammenstellungen nebst Salden- auszügen der Kreisleitungen	Kreiskassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 10. j. M. f. d. kom. M.	Rechneranforderung	Kreispropagandaleiter	Gaupropagandaleiter
Bis 10. j. M. f. d. kom. M.	Einreichung des Termineinmeldungs- blattes	Gauverner	Gaupropagandaleiter
Bis 15. j. M.	Beiträge für Verordnungsblatt	Gaupersonalamtsleiter, Gaupropagandaleiter, Gauschatzmeister, Gauschatzmeister, Gau- richter, Gaupresseamtsleiter, Arbeitsfront, (NSBO), Amt Beamte, Amt Kommunalpolitik, Amt Erzieher, NSV, Amt Rassenpolitik, Amt Vollgesundheit, Amt Technik, Reichsamt, Amt Agrarpolitik, Amt Kriegsveter, NS- Frauenschatz, KdF, NS-Studentenbund, NS Dozentenbund, SA, SS, NSKK, NSPK, HJ, BDM, Reichsluftschutzbund, Reichsarbeits- dienst, NSRL.	Gauorganisationsleiter
Bis 20. j. M.	Beitragswertmarkenbestellung	Kassenleiter	Gauschatzmeister
Bis 25. j. M.	Monatliche Änderungsanmeldung	Kreispersonalamtsleiter	Gaupersonalamtsleiter
Bis 25. j. M. f. d. kom. M.	Terminkalender: Arbeitstagen, Dienstabende der Politischen Leiter und Ortsgruppen-Appele	Kreisorganisationsleiter	Gauorganisationsleiter



11 52086



Gdańsk
BIBLIOTEKA
Uniwersytetu

37/3/08

25

Rundschreiben

an die Gauamtsleiter, Kreisleiter und Führer der Gliederungen und Verbände.

**Betr.: Parteiarchiv des Gaues Danzig - Westpreußen
der NSDAP**

Vor längerer Zeit habe ich den Gauschulungsleiter, Parteigenossen Löbsack beauftragt, den Aufbau eines Parteiarchivs in die Wege zu leiten und dafür zu sorgen, daß das für das Archiv in Frage kommende Material gesammelt wird. Nachdem nunmehr gewisse grundlegende Vorarbeiten geleistet sind und Parteigenosse Dr. Sukrow als hauptamtlicher Archivar der Partei im Stabe des Gauamtsleiters Löbsack eingestellt ist, bitte ich Sie, die Arbeit des Parteiarchivs noch mehr als bisher zu unterstützen. Insbesondere ist es notwendig, daß dem Parteiarchiv Erinnerungsgegenstände aus der Kampfzeit der Bewegung um Danzig zur Verfügung gestellt werden. Ich weiß, daß bei den verschiedensten Dienststellen und Organisationen der Partei viel geeignetes Material vorhanden ist. Es ist unbedingt notwendig, daß im Interesse einer einheitlichen Sammlung und Auswertung diese Gegenstände im Parteiarchiv aufbewahrt werden. Den ursprünglichen Eigentümern solcher Dokumente, Plakate, Urkunden, Fotos, Filme, Broschüren usw. wird es eine Freude sein, zu wissen, daß nunmehr ihr Material der Gesamtbewegung zugute kommt. Von besonders wertvollen Urkunden werden auf Wunsch Fotokopien angefertigt, die der ursprüngliche Eigentümer erhält. Unser Parteiarchiv soll nicht nur das geeignete Material sammeln, sondern in der Auswertung gerade der jungen Generation die Größe unserer Parteigeschichte vor Augen führen. Ich bitte Sie deshalb noch einmal, die Arbeit des Archivs mit allen Mitteln zu unterstützen.

Heil Hitler!

Albert Forster

Gauleiter und Reichsstatthalter.

1. 11. 1911

1. 11. 1911

1. 11. 1911

Ich gebe hiermit die Anordnung 4/41 des Reichsorganisationsleiters der NSDAP bekannt:

Anordnung 4/41

**9. Ausführungsbestimmung
zur Dienstauszeichnung der NSDAP.**

Betr.: Trageweise der Dienstauszeichnung

In Ergänzung der Anordnung 31/39, 4/40 und 9/40 wird die Trageweise der Dienstauszeichnung der NSDAP wie folgt festgelegt:

- a) Für die kleine Ordensschnalle (Feldspange) werden folgende Breiten der Bänder festgelegt:
 1. Wenn nur 1 Orden getragen wird, hat das Band eine Breite von 30 mm.
 2. Wenn die Schnalle 2 oder mehr Orden umfaßt, haben die Bänder eine Breite von 15 mm.
- b) Auf der großen und kleinen Ordensschnalle werden die Dienstauszeichnungen in der Reihenfolge der Stufe angebracht, also
 1. Gold
 2. Silber
 3. Bronze.

Die Stelle innerhalb der Reihe aller auf der Schnalle geführten Orden ist durch die Anordnung 9/40 festgelegt.

(Die besonderen Anweisungen der Wehrmacht für die Trageweise von Orden und Ehrenzeichen zu den Wehrmachtsuniformen werden hierdurch nicht berührt.)

- c) Die Reihenfolge auf der Zivilschleife verläuft entsprechend von oben nach unten, sodaß an oberster Stelle der Dienstauszeichnungen der NSDAP das Bändchen der goldenen, darunter das der silbernen, darunter das der bronzenen Dienstauszeichnung zu tragen ist.
- d) 1. Die Bänder der Zivilschleife werden in einem Ring getragen, auf dem eine der im Absatz d/3 genauer angegebenen Miniaturen angebracht ist.
 2. An erster Stelle, also über der Dienstauszeichnung der NSDAP, werden Kriegsorden getragen:
 1. EK
 2. Kriegsverdienstkreuz
 3. Frontkämpfer- bzw. Kriegsteilnehmerehrenzeichen.

Sonstige Kriegsorden können nach Ermessen des Trägers am entsprechenden Platz (s. Anordnung 9/40) angebracht werden.

3. Wenn das Band des EK getragen wird, ist auf dem Ring die Miniatur des EK anzubringen.

Ist das Kriegsverdienstkreuz oder das Frontkämpferehrenzeichen mit Schwertern und kein EK vorhanden, dann sind auf dem Ring die Schwerter anzubringen.

Ist das Kriegsverdienstkreuz oder das Kriegsteilnehmerehrenzeichen ohne Schwerter vorhanden, dann trägt der Ring das Hoheitszeichen im Eichenlaubkranz der höchsten verliehenen Dienstausszeichnung der NSDAP.

4. Wenn mehr als drei Auszeichnungen auf der Zivilschleife getragen werden, ist jeweils nur das Band der höchsten verliehenen Dienstausszeichnung der NSDAP anzubringen.

Dr. R. Ley.

Hiermit bringe ich folgende Verfügung des Leiters der Auslandsorganisation der NSDAP, Gauleiter Bohle, allen Dienststellen zur Kenntnis:

Betr.: Gauinspektion Seeschiffahrt

V e r f ü g u n g

Mit Wirkung vom 1. Februar 1941 erhebe ich meine Dienststelle „Persönliches Referat Seeschiffahrt“ zur

„Gauinspektion Seeschiffahrt“.

Zum Leiter der „Gauinspektion Seeschiffahrt“ ernenne ich den Parteigenossen Karl N a h r a t h. Pg. Nahrath führt die Dienstbezeichnung „Gauinspekteur Seeschiffahrt der AO der NSDAP“.

Der Gauinspekteur Seeschiffahrt, Pg. Nahrath, handelt in allen dienstlichen Angelegenheiten seines Amtsbereiches in meinem unmittelbaren Auftrage.

Die Gauinspektion Seeschiffahrt ist den Abschnitten Seeschiffahrt der AO gegenüber vorgesetzte Dienststelle.

Der Gauinspekteur Seeschiffahrt ist in meinem Auftrage berechtigt, in Durchführung seiner Aufgaben alle ihm erforderlich erscheinenden Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Weisungen zu erteilen.

Berlin, d. 2. Februar 1941.

gez.: E. W. Bohle
Gauleiter.

Betr.: Beratungsstellen in den Ortsgruppen der NSDAP

Es wird hiermit an die Anordnung des Stellvertreters des Führers vom 3. Oktober 1939 wiederholt erinnert, wonach jede Beratung von Volksgenossen und Vermittlung von Auskünften über Gefallene, Verwundete und Verwundete ausschließlich durch die Dienststellen der NSDAP zu erfolgen hat. (Vergleiche auch Rundschreiben des Gauorganisationsamtes vom 12. März 1940 und vom 3. März 1941). Die erforderliche geschäftsmäßige und verwaltungsmäßige Behandlung aller Anfragen dagegen obliegt dem Deutschen Roten Kreuz, das auch allein für Auskunftsuchende nichtdeutschen Volkstums zuständig ist.

Als Anleitung für die Auskunftserteilung gelten die allen Dienststellen bereits zur Verfügung gestellten Rundschreiben der Landes-

stelle XX des Deutschen Roten Kreuzes an alle DRK-Kreisstellen vom 28. Februar 1941. In besonders gelagerten Fällen, die nicht örtlich erledigt werden können, ist eine entsprechende Anfrage über die zuständige DRK-Kreisstelle an die DRK-Landesstelle zu richten, welche die notwendigen Nachforschungen durchführt, und ihre Ermittlungen den Ortsgruppen wieder auf dem gleichen Wege zur Weitergabe an die Volksgenossen zuleitet.

Ich setze voraus, daß die Beratungs- und Auskunftsstellen in allen Ortsgruppen heute stehen und daß auch überall geeignete Sachbearbeiter vorhanden sind. Sollte dieses jedoch nicht der Fall sein, so bitte ich hiermit nochmals, die notwendigen Vorbereitungen sofort zu veranlassen und die Abstellung von geschulten Mitarbeitern durch den DRK-Kreisführer zu beantragen, damit im Falle eines neuen Großeinsatzes alle Parteiberatungsstellen in der Lage sind, jedem ratsuchenden Angehörigen eines Soldaten die gewünschten Auskünfte zu erteilen.

Betr.: Tragen des Parteiabzeichens

Ich habe bereits wiederholt darauf hingewiesen, daß die Politischen Leiter zum Dienstanzug das Parteiabzeichen

auf der linken Brusttasche — 1 cm unter der Klappe der Tasche

zu tragen haben. Diese Anordnung gilt nicht nur für die Zellen- und Blockleiter, sondern für alle Politischen Leiter einschließlich der Angehörigen der einzelnen Gauämter.

Betr.: Verlorene volksdeutsche Ausweise

Die NSDAP — Kreisleitung Wirwitz — meldet den Verlust folgender Ausweise:

Ausweis für Ida Kunke, geb. am 23. 12. 1919 in Gut-Hof, Kreis Wreschen,

Ausweis für Hermann Fenske, geb. am 25. 10. 1892 in Schmiedeburg, Kreis Altburgund.

Beide Ausweise werden hiermit für ungültig erklärt. Die Finder werden aufgefordert, die Ausweise umgehend bei der zuständigen Kreisleitung abzuliefern.

Aus gegebener Veranlassung wird hiermit erneut darauf hingewiesen, daß alle Beiträge für das Verordnungsblatt der NSDAP bis spätestens 20. jeden Monats dem Gauorganisationsamt eingereicht werden müssen. Später eingehende Manuskripte können nicht mehr bearbeitet und erst in der Ausgabe des nächstfolgenden Monats veröffentlicht werden.



Betr.: Sonderheft „Der Kampf um den Endsieg“

Unter diesem Titel erscheint als Sonderheft des Gauschulungsamts eine Zusammenstellung der bisher herausgegebenen zusammenfassenden OKW-Berichte während dieses Krieges. Dieses Sonderheft ist zum Stückpreis von 15 Rpf. durch das Gauschulungsamt zu beziehen.

Betr.: Arbeitstagung am 23. April

Die nächste Arbeitstagung der Kreisschulungsleiter und Schulungsbeauftragten der Gliederungen und Verbände findet am 23. April in Danzig statt. Die Teilnehmer erhalten durch das Gauschulungsamt noch nähere Mitteilung.



Zu beziehen durch alle Ortsgruppen der NSDAP
und deren Blockleiter

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., Berlin

Betr.: Das Buch des Monats

„Glauben und Handeln“

von Dr. Helmut Stellrecht.

Die hohen unwägbaren Werte nationalsozialistischer Lebenshaltung und Lebensanschauung werden in dem Büchlein Helmut Stellrechts: „Glauben und Handeln“ in wunderbar klarer und eindringlicher Weise einer tiefgehenden Betrachtung unterzogen. Ausgehend von dem Gedanken, daß alle großen Dinge klar und einfach sind, setzt er sich in diesem Werk auseinander mit den Grundbegriffen unserer Weltanschauung. In prägnanten Sätzen zeichnet er unsere Meinung und Haltung gegenüber den Unwägbarkeiten des Lebens, stellt klar heraus, was wir unter Blut, Rasse, Glaube, Freiheit, Pflicht, Treue usw. verstehen. Im Vorwort zu seinem Büchlein sagt Helmut Stellrecht: „In Deutschland wurden neue Gesetze aufgerichtet. Gesetze, die aber uralt sind, denn wir tragen sie in unserem Blut. Die Gesetze fordern, daß wir wieder eins werden im Glauben, Wollen und Handeln und neu ausgerichtet stehen in dem Kraftstrom des Lebens. . . . Dies Buch ist jedem in die Hand gegeben, der in dem ungeheuren Ringen unserer Zeit nach Klarheit sucht.“ — So wird dieses Büchlein gerade denen eine gute Hilfe sein, die in den letzten Dingen unseres Lebens und Wirkens nach Erkenntnis suchen. Ausgezeichnet eignet sich gerade dieses kleine Werk für die Ausgestaltung von Feierstunden, Familienfeiern usw. Erschienen ist das Buch im Zentralverlag der NSDAP, Franz Eher Nachf. G.m. b. H. Berlin. Der Preis beträgt RM 2.85.



Ferner wird zur Anschaffung empfohlen das Büchlein

„Kamerad und Kameradin“

von Rudolf Kinau.

Aehnlich wie Helmut Stellrecht setzt sich der norddeutsche Dichter Rudolf Kinau in diesem Buch mit Handlungsfragen innerer und äußerer Art auseinander. In feiner dichterischer Sprache stellt er in knapp umreißen-der Form in den Mittelpunkt seiner Betrachtungen Gedanken, die sehr gut in den Rahmen von Feierstunden passen. Seine Betrachtungen sind zusammengetragen aus Morgenfeiern, die der Reichsender Hamburg und Königsberg veranstalteten und wie Rudolf Kinau selbst sagt, hat er ein halbes Dutzend seiner Ansprachen aus diesen Morgenfeiern zu einem kleinen Buch zusammengestellt. Erschienen ist das Büchlein im Quickborn-Verlag, Hamburg. Es kostet RM 1.80.

Betr.: Meldevorschriften

Zweite Ausführungsbestimmung

über die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat. Vom 29. April 1935.

Auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 29. März 1935 zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat (Reichsgesetzbl. I S. 502) bestimme ich:

§ 1.

Die Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei sind verpflichtet, alle, auch zeitlich beschränkte Wohnungs- und Personenstands-Aenderungen ihrer zuständigen politischen Dienststelle zu melden.

§ 2.

Die Meldung der Wohnungs- und Personenstands-Aenderung hat innerhalb drei Tagen zu erfolgen.

§ 3.

1. Die Wohnungs- und Personenstands-Aenderung ist schriftlich bei der zuständigen Ortsgruppe oder dem zuständigen Stützpunkt anzumelden.

2. Die Meldung kann dem zuständigen Zellen- oder Blockleiter gegen schriftliche Bescheinigung übergeben werden.

3. Das Mitglied kann einen schriftlich Bevollmächtigten zur Vornahme der Meldung beauftragen.

§ 4.

Bei allen Meldungen der Parteigenossen ist die Mitgliedskarte oder das Mitgliedsbuch in Vorlage zu bringen.

§ 5.

Parteigenossen, die keinen dauernden Wohnsitz haben, müssen bei ihrer zuletzt zuständigen Ortsgruppe oder ihrem zuletzt zuständigen Stützpunkt ihren Verpflichtungen als Mitglied der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei nachkommen.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden als schwere Verstöße gegen die Interessen der Partei durch die zuständigen Parteigerichte geahndet.

§ 7.

1. Diese zweite Ausführungs-Bestimmung zur Verordnung vom 29. März 1935 tritt an die Stelle der bisherigen dritten Ausführungs-Bestimmung vom 1. Oktober 1934 (Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP Folge 82, S. 199) zur Verordnung vom 23. März 1934 (Verordnungsblatt der Reichsleitung der NSDAP Folge 68 S. 150).

2. Sie tritt mit Wirkung vom 10. April 1935 in Kraft.

München, den 29. April 1935.

**Der Reichsschatzmeister der Nationalsozialistischen
Deutschen Arbeiterpartei.**

Schwarz.

Anordnung 8/41 des Reichsschatzmeisters

Betr.: Finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an Parteidienststellen

In letzter Zeit sind wiederholt Klagen darüber laut geworden, daß Dienststellen der NSDAP an Gemeinden oder Kreiskommunalverbände mit der Aufforderung herantreten, ihnen Mittel für verschiedene parteieigene Zwecke zur Verfügung zu stellen, so z. B. auch Vergütungen an die Beauftragten der NSDAP in der Gemeinde.

Dieser Weg der finanziellen Unterstützung von Parteidienststellen durch die gemeindlichen Gebietskörperschaften steht im Widerspruch zu dem mit meiner Zustimmung ergangenen Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 22. Mai 1934 betr.: Finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP und deren Gliederungen, der als Anlage dieser Anordnung beiliegt.

In diesem Erlaß ist unter anderem zum Ausdruck gebracht, daß geldliche Unterstützungen von Dienststellen der Partei und ihrer Gliederungen nicht zu dem Aufgabenkreis der Gemeinden und Gemeindeverbände gehören und daher unterbleiben müssen.

Die Gewährung von Geldmitteln an die Partei und ihre Gliederungen ist nur insoweit zulässig, als diese unter Entlastung des gemeindlichen Haushalts Aufgaben erfüllen, die sonst von der Gemeinde selbst erfüllt oder anderen Stellen oder Personen bezahlt werden würden.

Die gemeindlichen Gebietskörperschaften dürfen mit den ihnen zur Verfügung stehenden eigenen Mitteln nur eigene Aufgaben erfüllen.

Zu diesen eigenen Aufgaben gehört z. B. auf Grund des Gesetzes zur Förderung der Hitler-Jugend-Heimbeschaffung vom 31. Januar 1939 — RGBl. I S. 215 — die Errichtung und Unterhaltung der Heime der Hitler-Jugend.

In allen Fällen, in denen Stadt- oder Landgemeinden oder eine sonstige Gebietskörperschaft des Reiches mit Genehmigung ihrer Aufsichtsbehörde Mittel an eine Parteidienststelle oder eine Gliederung der NSDAP zur Verfügung stellen dürfen, **sind diese Mittel ausschließlich über mich zur Einzahlung zu bringen.** Die Entscheidung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel werde ich in jedem einzelnen Fall treffen.

Ich verweise in diesem Zusammenhang auch auf Ziffer 6 der Anordnung 149/35 des Stellvertreters des Führers vom 25. Juli 1935 — Anweisung Nr. 1 an die Beauftragten der NSDAP in der Gemeinde — betr.: Allgemeine Richtlinien für die Beauftragten der NSDAP in der Gemeinde. Danach ist es unzulässig, von den Gemeinden Beiträge oder sonstige Unterstützungen für die Beauftragten der NSDAP in den Gemeinden zu fordern. Die Kosten, die dem Beauftragten durch seine Tätigkeit in der Gemeinde entstehen, sind Parteidienstkosten und daher ebenso wie sonstige Kosten der Parteidienststellen zu behandeln.

Im Interesse einer reinlichen Aufgabenteilung zwischen der NSDAP und den gemeindlichen Körperschaften, sind künftig alle finanziellen Anforderungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Parteizwecke zu unterlassen. Ebenso ist den Dienststellen der NSDAP die Annahme von Zuwendungen der Gemeinden und Gemeindeverbände untersagt.

Betr.: Finanzielle Leistungen der Gemeinden und Gemeindeverbände an die NSDAP und deren Gliederungen

RdErl. d. MdI. v. 22. 5. 1934 — IV a I 130/34.

In der Frage der finanziellen Leistungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden für Zwecke der Partei und ihrer Gliederungen herrscht weitgehende Unklarheit. Angesichts der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Trägern des öffentlichen Lebens und zur Herbeiführung einer einheitlichen Handhabung ordne ich folgendes an:

1. ⁽¹⁾ Für die Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Gegenständen an die Partei und ihre Gliederungen (SA, SS, HJ, Deutsche Arbeitsfront, NS-Hago, Kampfbund für Deutsche Kultur, NS-Volkswohlfahrt, NS-Kriegsopferversorgung, NS-Frauenschaft) sind grundsätzlich die auf einer Vereinbarung des RFM mit dem Stellvertreter des Führers und dem Stabschef der SA beruhenden Vorschriften des RFM v. 3. 3. 1934 — O 4411/4372 I B Lie, die nachstehend abgedruckt sind, sinngemäß anzuwenden.

⁽²⁾ Hinsichtlich der Zurverfügungstellung von Turnhallen usw. an die Hitler-Jugend und die dem Reichssportführer unterstellten Organisationen wird auf das Ersuchen des Staatsministeriums verwiesen, das mit Erl. v. 4. 5. 1934 (MBlIV. S. 709) veröffentlicht worden ist.

2. ⁽¹⁾ Die Gewährung von Geldmitteln an Gliederungen der Partei ist insoweit zulässig, als diese unter Entlastung des Haushalts der Gemeinde (GV.) Aufgaben erfüllen, die sonst von der Gemeinde selbst erfüllt oder anderen Stellen oder Personen bezahlt werden würden. Stattdessen bleiben im Rahmen des unter Berücksichtigung der Finanzkraft der Gemeinde für solche Zwecke Ueblichen auch Zuwendungen aus Haushaltsansätzen für eine Betätigung, deren lediglich finanzielle Förderung anerkanntermaßen zu den gemeindlichen Aufgaben gehört, z. B. für Aussetzung von Preisen bei sportlichen Veranstaltungen. Ebenso ist gegen die Zahlung von Entgelten für Leistungen in bestimmten Einzelfällen, wie z. B. bei Uebernahme des Flurschutzes, selbstverständlich nichts einzuwenden.

⁽²⁾ Darüber hinaus gehört geldliche Unterstützung von Dienststellen der Partei, der SA, der SS und der anderen Gliederungen der Partei nicht zu den Aufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände. Sie hat daher zu unterbleiben. Dazu gehört auch die Leistung eines einmaligen oder laufenden Beitrags zu Verwaltungskosten oder Gehältern, die unentgeltliche Ueberlassung von Heizmaterial, Betriebsstoffen für Kraftwagen, die Ueberlassung von Freifahrkarten, die Leistung von Fuhren u. dergl.

⁽³⁾ Entgegen diesen Richtlinien tatsächlich bereits verausgabte Mittel sind nicht zurückzufordern. Für die Zukunft hat eine diesen Richtlinien widersprechende Ausgabe auch dann zu unterbleiben, wenn Einsetzung der Ausgabe in den Haushaltsplan bereits erfolgt ist.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen.
O 4411 — 4372 I B Lie.

Berlin, d. 3. 3. 1934.

(1) Im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers, Herrn Reichsminister Heß, und dem Stabschef der SA, Herrn Reichsminister Röhm, ordne ich für die Ueberlassung vom Reichseigentum an die NSDAP, die SA und die SS folgendes an:

(2) Die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei ist gemäß Reichsgesetz vom 1. 12. 1933 (RGBl. I S. 1016) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich der Benutzung von Reichseigentum gelten gegenüber der NSDAP und ihren Gliederungen einschließlich der SA und SS die gleichen Grundsätze, wie sie allgemein bei der Ueberlassung von Gegenständen des Reichs an die Länder, Gemeinden oder andere Körperschaften des öffentlichen Rechts zu beachten sind.

(3) Für die Ueberlassung von Grundstücken, Gebäuden und beweglichen Gegenständen zum Gebrauch ist daher grundsätzlich Miete oder eine Gebrauchsvergütung zu zahlen, es sei denn, daß es sich um Grundstücke usw. handelt, für die eine anderweitige ertragbringende Verwendung für absehbare Zeit nicht gegeben ist. In diesem Fall kann der NSDAP usw. die Benutzung in jederzeit widerrufflicher Weise unter Uebernahme sämtlicher Kosten unentgeltlich gestattet werden.

(4) Die Höhe der Miete ist nach den Verhältnissen des Einzelfalles zu bemessen. Bei Grundstücken und Gebäuden ist sie mindestens in einer solchen Höhe festzusetzen, daß sämtliche auf dem Mietgegenstand ruhenden Steuern, Abgaben und Lasten ihre Deckung finden. Ebenso hat den laufenden Bauunterhalt sowie alle durch die Benutzung selbst entstehenden Kosten, wie z. B. Beheizung, Beleuchtung usw., der Nutzer zu tragen.

(5) In jedem Fall ist dem Reich das Recht der Vertragslösung innerhalb angemessener Frist für den Fall vorzubehalten, daß der Gegenstand für unmittelbare Zwecke des Reichs gebraucht wird.

(6) Im Hinblick auf die Stellung der NSDAP im Staate und ihre unlösliche Verbundenheit mit dem Staat ist ihren Wünschen auf Ueberlassung von Reichseigentum unter Beachtung obiger Grundsätze tunlichst zu entsprechen.

Anordnung 10/41 des Reichsschatzmeisters

An die Dienststellen der Reichsleitung der NSDAP, an die Gauschatzmeister und an die Reichskassenverwalter der Gliederungen der NSDAP.

Betr.: Personalgrundsätzliche Bestimmungen

Anmeldung von Patenten, Gebrauchs- u. Geschmacksmustern.

I.

1) Hauptberuflich in Diensten der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen Beschäftigte sind verpflichtet, jede ihrer Erfindungen, die durch das Patentgesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II Seite 117) oder durch das

Gebrauchsmustergesetz vom 5. Mai 1936 (RGBl. II Seite 130) oder durch das Gesetz betreffend die Urheberschaft von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz) vom 11. Januar 1876 (RGBl. Seite 11) geschützt sind, ihrer vorgesetzten Dienststelle zur Kenntnis zu bringen.

2) Die Meldung ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach erfolgter Anmeldung beim Reichspatentamt auf dem Dienstwege an mich zu erstatten.

3) Die Meldepflicht der im Parteidienst hauptberuflich Beschäftigten besteht für alle Erfindungen, ohne Rücksicht darauf, ob sie während oder außerhalb der Dienstzeit, innerhalb oder außerhalb von Parteidiensträumen, mit oder ohne parteieigene Mittel, gemeinsam mit anderen oder allein gemacht wurden.

II.

Ueber die Auswertung von Erfindungen, die in Parteidiensträumen oder mit parteieigenen Mitteln oder auf Grund im Parteidienst gemachter Erfahrungen zustandekommen, behalte ich mir die Entscheidung vor.

Es wird dabei von Fall zu Fall auf Antrag des Erfinders seiner wirtschaftlichen und sozialen Lage durch finanzielle Beteiligung oder völlige Ueberlassung der Auswertungsrechte Rechnung getragen werden.

Bekanntgabe 4/41 des Reichsschatzmeisters

Betr.: Richtige Beschriftung bei Versendung von Feldpostpäckchen

Auf Wunsch des Reichspostministers gebe ich bekannt, daß von den vielen Feldpostpäckchen, die infolge unrichtiger Anschrift nicht oder nur verspätet zugestellt werden können, eine große Anzahl von Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände abgeschickt worden sei.

Ich nehme dies zur Veranlassung darauf hinzuweisen, daß die bei den einzelnen Dienststellen vorhandenen Listen der Anschriften von Soldaten in Abständen auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind.

Bekanntgabe 6/41 * des Reichsschatzmeisters

Betr.: Mitglieder-Meldewesen

Ueberweisung von Parteigenossen an den „Arbeitsbereich Generalgouvernement“

In meiner Bekanntgabe 15/40 an die Gauschatzmeister vom 9. Dez. 1940 habe ich bestimmt, daß alle Parteigenossen, die im Generalgouvernement dienstlich oder sonst dauernd Aufenthalt nehmen, ihre Ueberweisung bei ihrer Heimatortsgruppe unter Berücksichtigung der bestehenden Meldevorschriften an die nunmehr im „Arbeitsbereich Generalgouvernement“ zuständigen Standorte zu beantragen haben.

Der Arbeitsbereichskassenleiter Generalgouvernement der NSDAP hat mich davon unterrichtet, daß die Ueberweisung der Parteigenossen von ihren Heimatortsgruppen im Altreich an das Generalgouvernement insofern auf Schwierigkeiten stoße, als die Heimatortsgruppen sich häufig weigern, die erforderliche Abmeldung und Ueberweisung vorzunehmen.

Um nunmehr in dieser Angelegenheit endgültige Klarheit zu schaffen, bestimme ich in Ergänzung meiner Bekanntgabe 15/40 vom 9. Dezember 1940, daß alle Parteigenossen, die im „Arbeitsbereich Generalgouvernement“ dienstlich (über einen Zeitraum von drei Monaten hinaus) oder sonst dauernd Aufenthalt nehmen, unverzüglich ihre Ueberweisung bei ihrer zuständigen Heimatortsgruppe beantragen.

Den Heimatortsgruppen mache ich es zur Pflicht, daß sie denjenigen Parteigenossen, die ihre Ueberweisung in den „Arbeitsbereich Generalgouvernement“ beantragen, keine Schwierigkeiten bereiten, sondern die Ummeldung in den „Arbeitsbereich Generalgouvernement“ der NSDAP unverzüglich vornehmen.

Die Ummeldung erfolgt durch die Gauleitungen auf dem üblichen Weg über die Reichsleitung mit der monatlichen Veränderungsmeldung.

Bekanntgabe 7/41 des Reichsschatzmeisters

Betr.: Buchbeschaffung

„Das Gnadengesuch“.

Die von dem stellvertretenden Amtsleiter des Amtes für Gnaden-sachen in der Kanzlei des Führers der NSDAP, Reichshauptstellenleiter Wolfgang Menschell, verfaßte Broschüre „Das Gnadengesuch“ ist eine gemeinverständliche Einführung in die Praxis des Gnadenrechts und des Rechts des Strafregisters und der polizeilichen Führungszeugnisse und geeignet, den Dienstbetrieb von zahlreichen unsachgemäßen und zweck-losen Gesuchen zu entlasten und die Stellung ordnungsgemäßer Gnaden-gesuche sowie die richtige Beurteilung solcher Gesuche durch die nach-geordneten Parteidienststellen zu fördern.

Der Preis des Buches, das in der Nationalsozialistischen Bibliographie geführt wird und in Bälde in zweiter erweiterter Auflage im Deutschen Rechtsverlag / Berlin - Leipzig - Wien erscheint, beträgt RM 2.10 pro Exemplar.

Ich gestatte die Anschaffung des Buches aus Parteimitteln und emp-fehle den Dienststellen der Bewegung dieses Werk für den Dienst-gebrauch zu beschaffen.

Betr.: Beschaffung von Dienstmarken der NSDAP

Bei der Beschaffung von Dienstmarken der NSDAP kam es vielfach vor, daß kleinere Mengen von den Schalterbeamten der Postanstalten nicht verkauft wurden, da diese Anweisung hatten, nur Bogen zu 100 Stück abzugeben.

Ich habe mit der Reichspostdirektion in Danzig eine Vereinbarung getroffen, daß in Zukunft auch kleinere Mengen gekauft werden können, jedoch werden nur volle 10 Stück abgegeben.

Die Anforderungsformulare sind von der Materialausgabe beim Gauschatzamt, Danzig, Wiebenwall 4, Zimmer 39, anzufordern.

Betr.: Beitragswertmarkenbestellungen

Die Ortsgruppen erhalten das Bestell-, Sendungs- und Empfangsformular in Blockform, sodaß bei der Anforderung von Beitragswertmarken dem Gauschatzamt **die drei genannten Formulare ausgefüllt** zuzureichen sind. Aufnahme- und Ausfertigungsgebührenwertmarken sind auf einem gesonderten Formular anzufordern, nicht mit den Beitragswertmarken zusammen. Die Beitragswertmarkenbestellungen müssen spätestens bis zum 20. des Vormonats beim Gauschatzamt eingereicht werden. (Z. B. die Bestellung für Juni muß bis zum 20. Mai eingegangen sein).

Betr.: Nachrufe der NSDAP und ihrer Gliederungen

In Abänderung meiner Mitteilung im Verordnungsblatt Folge 4/40 — Seite 31 — gebe ich folgendes bekannt:

Der Danziger Vorposten ist durch eine Verfügung des Reichverbandes der deutschen Zeitungverleger verpflichtet, den Anzeigenpreis für Familienanzeigen auf 12 Pfennig pro mm-Zeile zu erhöhen. Es dürfen somit auch die Anzeigen der Ortsgruppen und Gliederungen der Partei zu keinem anderen Preise berechnet werden, als zu dem gültigen Anzeigenpreis für Familienanzeigen.

Wiederholung !

Betr.: Sprechstunden des Gauschatzmeisters

Sprechstunden des Gauschatzmeisters sind Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 10—13 Uhr.

Außer dieser Zeit können Besprechungen nur noch nach vorheriger schriftlicher oder telefonischer Vereinbarung und zwar wochentags vormittags stattfinden.

Unangemeldete Besuche müssen zur Zeit ausnahmslos abgelehnt werden. Diese Maßnahme erfolgt aufgrund der Arbeitsüberlastung in meinem Geschäftsbereich.

Ich muß strikte Beachtung obiger Anordnungen fordern und bitte, den augenblicklichen Verhältnissen unbedingt Rechnung zu tragen.

Nachstehende Anordnung des Geschäftsführers der DAF gebe ich den Betriebsobmännern zur Beachtung bekannt:

Betr.: Unerlaubte Werbung für die NSKOV

Aus gegebener Veranlassung weise ich darauf hin, daß die Betriebsobmänner der DAF zur Vermeidung von Differenzen zwischen der NSKOV und dem Reichskriegerbund keine Werbung für die NSKOV oder den Reichskriegerbund durchführen dürfen. Betriebszellen der NSKOV in den Betrieben dürfen nicht gebildet werden. Vielmehr ist lt. Gesetz seit dem Jahre 1923 in allen Betrieben mit mehr als fünf Schwerbeschädigten lediglich ein Vertrauensmann der Schwerbeschädigten zu berufen. Soweit bisher in Betrieben bereits Betriebszellen der NSKOV bestehen oder in der Bildung begriffen sind, ist darauf zu achten, daß diese Betriebszellen aufgelöst bzw. nicht gebildet werden.

Heil Hitler!

gez.: Marrenbach.

Betr.: DAF-Rechtsstelle und NS-Rechtsbetreuung

Die bei den Rechtsberatungsstellen der DAF gemachten Erfahrungen bestätigen, daß trotz zahlreicher aufklärender Veröffentlichungen noch häufig Unklarheiten über das Verhältnis und die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen den Rechtsberatungsstellen der DAF und den NS-Rechtsbetreuungsstellen bestehen. Fast täglich kommt es vor, daß Rechtsschutzsuchende von den Rechtsberatungsstellen der DAF an die NS-Rechtsbetreuung oder umgekehrt verwiesen werden.

Die DAF betreut ihre Mitglieder vom Beginn der Mitgliedschaft an durch Rechtsberatungsstellen in allen Rechtsangelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis betreffen oder dem Gebiet der Sozialversicherung angehören. Die Gewährung des Rechtsschutzes hat zur Voraussetzung, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung Aussicht auf Erfolg bietet und mit den nationalsozialistischen Grundsätzen und denen der Ehre der Arbeit im Einklang steht. Die Beratung des Mitgliedes sowie die Uebernahme der Vertretung vor Gerichten, Sozialversicherungs- oder sonstigen Behörden geschieht grundsätzlich kostenlos.

Neuerdings obliegt den Rechtsberatungsstellen darüber hinaus auch die Steuerberatung für Handwerk und Handel. Sie umfaßt die Beratung über steuerliche Vorschriften, ihre Auslegung und Anwendung, die Hilfeleistung bei der Abgabe von Steuererklärungen und Abfassung von Eingaben steuerlicher Art. — Zurzeit sind 492 Rechtsberatungsstellen errichtet, denen 42 Gaurechtsberatungsstellen übergeordnet sind. Die Gaurechtsberatungsstellen sind den Gauverwaltungen der DAF angegliedert. Sie führen die sachliche Aufsicht über die Rechtsberatungsstellen und entscheiden über Beschwerden gegen deren Tätigkeit. Die organisatorische und fachliche Ueberwachung der Rechtsberatungsstellen obliegt dem Amt für Rechtsberatungsstellen im Zentralbüro der DAF.

Die NS-Rechtsbetreuung ist demgegenüber eine vom Reichsrechtsamt der NSDAP gegründete Einrichtung der im NS-Juristenbund zusammengeschlossenen Rechtsanwaltschaft. Die unentgeltliche Rechtsbetreu-

ung durch die Anwälte steht nur Minderbemittelten zur Verfügung. Alle Volksgenossen, welche zur Aufbringung der gesetzlichen Rechtsanwaltsgebühren und Auslagen außerstande sind, haben Anspruch auf die ehrenamtliche NS-Rechtsbetreuung. Zum Nachweis der Bedürftigkeit genügt schon ein von der Gemeinde (Wohlfahrtsamt) oder der NSV ausgestellttes Vermögensverzeichnis oder die Vorlage einer Steuer- oder Lohnbescheinigung.

Grundsätzlich befindet sich am Sitz eines jeden Amtsgerichts eine NS-Rechtsbetreuungsstelle, die an bestimmten Tagen der Woche Sprechstunden abhält. Die Zuständigkeit der NS-Rechtsberatungsstellen erstreckt sich auf alle Gebiete des Privat- und Strafrechts. Ausnahmsweise ist für bestimmte Rechtsangelegenheiten (Arbeitsrecht und Sozialversicherungsrecht) die Zuständigkeit der Rechtsberatungsstellen der DAF begründet, deren Tätigkeit von der der NS-Rechtsbetreuungsstellen durch besondere Vereinbarung abgegrenzt wurde. Um unnötige Verweisungen von der einen zur anderen Stelle zu vermeiden, verdient diese Abgrenzung der Aufgabenbereiche weitgehendste Beachtung.

Betr.: Durchführungsbestimmungen zur Errichtung von NS-Zellen für Behörden und Betriebe des öffentlichen Dienstes

Zu der gemeinsamen Anordnung über die Schaffung von NS-Zellen in Behörden und Behörden-Betrieben, die am 2. 12. 1940 herausgegeben wurde, wird zu den einzelnen Abschnitten folgendes bestimmt:

Zu Punkt 1:

Die nationalsozialistische Zelle ist keine neue Organisation, sondern bildet durch die Parteigenossenschaft das verbindende Element der Betriebsgemeinschaft zwischen den Organisationseinrichtungen der Deutschen Arbeitsfront und dem Reichsbund der Deutschen Beamten in den Behörden und Behörden-Betrieben. Die NS-Zelle ist eine Zusammenfassung aller Parteigenossen (-innen) und Parteianwärter (-innen) im Sinne einer festen unerschütterlichen ideellen Gemeinschaft an der Stätte der Arbeit. Insofern hat jeder Parteigenosse und -Anwärter die Pflicht, sich der NS-Zelle anzuschließen und alle Kräfte für die Festigung der Gemeinschaft zwischen Beamten, Angestellten und Arbeitern einzusetzen. Die NS-Zelle ist damit Trägerin der nationalsozialistischen Weltanschauung in den Behörden und Behörden-Betrieben und hat die Impulse der NSDAP und der von ihr beauftragten Organisationen in die Behörden und Behörden-Betriebe hineinzutragen.

Zu Punkt 2:

Die im Abschnitt 2 vorgesehene Aufgliederung der NS-Zelle nach Blocks wird vorläufig ausgesetzt. Blocks sind also innerhalb der NS-Zelle vorläufig nicht zu bilden. Dagegen bleibt das Block- und Zellen-system der DAF — in den Behörden und Behörden-Betrieben bestehen. Für die Uebermittlung von Nachrichten der NS-Zelle bedient sich der Zellenobmann des „Schwarzen Bretts“ oder der vorhandenen Blocks und Zellen der DAF bzw. der Einrichtungen des RDB in den Behörden und Behörden-Betrieben.

Zu Punkt 3:

Unter **Beschäftigtengruppen** ist die Zahl aller zu einer Behörde oder einem Behörden-Betriebe gehörenden **Gefolgschaftsmitglieder**, einschließlich der zu Kriegsdiensten einberufenen Volksgenossen, unabhängig von den in jeder Gruppe vorhandenen Parteigenossen und Parteienwärtlern, zugrunde zu legen. Zur Gefolgschaft zählen **nicht** Angehörige **fremder** Volksgruppen. Bei eintretenden Personalschwankungen ist ein Wechsel des Zellenobmannes **nicht** notwendig.

An dem für die Führung der NS-Zelle vorgesehenen Auswahlschema nach Beschäftigtengruppen braucht nicht starr festgehalten zu werden. Bei besonderen Umständen kann im Parteiinteresse hiervon abgewichen werden“ bedeutet, daß bei den Vorschlägen und Ernennungen für die Auswahl des Zellenobmannes auch auf die Fähigkeit zur Meisterung der gestellten Aufgaben einer NS-Zelle Rücksicht zu nehmen ist.

Bisherige Bewährung und Mitarbeit in der Partei, aktiver Einsatz, rednerische Befähigung, die Gabe, Menschen zu führen, spielt bei der Auswahl oder bei besonderen Entscheidungen, die von den vorschlagenden Stellen und dann letzten Endes vom Hoheitsträger zu fällen sind, eine Rolle.

Es kann unter anderem auch davon abgewichen werden, wenn sich der Obmann der DAF oder der Vertrauensmann des RDB unabhängig von der Zahl der Beschäftigtengruppe in der Behörde oder im Behörden-Betrieb über die Leitung der NS-Zelle geeinigt haben. In diesem Falle ist von den vorschlagenden Stellen der genannte Parteigenosse den berufenden Stellen zur Ernennung zu empfehlen. Sofern es sich bei der Einsetzung des NS-Zellenobmannes um ein DAF-Mitglied handelt, ist vor Einsetzung der für den Betrieb zuständige DAF-Ortsobmann zu befragen.

Die Voraussetzung zur Führung der NS-Zelle als Zellenobmann ist die Parteimitgliedschaft. In Behörden oder Behörden-Betrieben, die überwiegend weibliches Personal beschäftigen, wird es angebracht sein, als Zellenobmann einen Parteigenossen zu bestellen, dessen Vertretung als Zellenobmann eine Parteigenossin zu übernehmen hat. **Während des Aufbaues ist vorläufig** von der Einrichtung der **Sachreferate A und B** noch kein Gebrauch zu machen. Die besonderen Fachfragen sind, soweit sie den Beamten, Angestellten und Arbeiter je gesondert angehen, von dem Betriebsobmann der DAF bzw. dem Vertrauensmann des RDB zu erledigen.

Zu Punkt 4:

Die Aufgaben für die NS-Zellen gliedern sich in **ständige** Aufgaben und **Einzel**-Aufgaben.

Die NS-Zelle hat alle die Aufgaben zu erledigen, welche die **Gemeinschaft** in den Behörden oder in den Behörden-Betrieben **angehen** und nicht Sonderaufgaben der Beschäftigtengruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) sind. Zu den ständigen **Gemeinschaftsaufgaben** zählen:

1. Aktivierung **aller** Parteigenossen für die politische Arbeit in den Behörden und Behörden-Betrieben,
2. **Laufende** Sprechabende der NS-Zelle,

3. Gemeinsame Feiern oder Veranstaltungen der Behörden oder Behörden-Betriebe,
4. 1. Mai-Feier,
5. Durchführung der Behörden- und Betriebsappelle,
6. Veranlassung der Rednerbeschaffung bei Behörden- und Betriebsappellen sowie Betriebsversammlungen,
7. KdF-Veranstaltungen in den Behörden oder Behörden-Betrieben,
8. Werk-Konzerte in den Behörden oder Behörden-Betrieben,
9. Leistungskampf der Behörden und Behörden-Betriebe,
10. Betriebssport,
11. Schönheit der Arbeit,
12. Mitwirkung bei WHW-Sammlungen,
13. Katastrophenschutz,
14. **Laufende** Verbindung mit **allen** bei der Truppe befindlichen Behörden- oder Behörden-Betriebs-Angehörigen.

Zu Punkt 6:

Um der Frauenarbeit in Behörden und Behörden-Betrieben auch weiterhin Rechnung zu tragen, bleiben die Werkfrauengruppen der DAF, zu denen die Beamtinnen **nicht** gehören, weiter erhalten. Unabhängig davon bleibt auch das Referat „Weibliche Beamte“ im RDB bestehen. Eine enge Zusammenarbeit beider Einrichtungen in Behörden und Behörden-Betrieben ist anzustreben.

Die NS-Zelle muß bis zum 15. März 1941 aufgebaut und aktionsfähig sein. Die **Vollzugsmeldung** über den Aufbau ist von dem Zellenobmann der NS-Zelle an das Gauamt für Beamte des zuständigen Gaues und an die Gaufachabteilung EVV der DAF einzureichen. **Weitere Weisungen** erhalten die NS-Zellen durch „Arbeit und Staat“, Mitteilungsblatt des Fachamtes EVV der DAF und durch die Fachzeitschriften und das Mitteilungsblatt des RDB, welche gemeinsam von der DAF, Pg. Körner, und dem Hauptamt für Beamte, Pg. Neef, unterzeichnet sind. Gegebenenfalls werden Sonderanweisungen auf dem Dienstwege erlassen.

Für das Hauptamt für Beamte:

Neef.

Für das Fachamt „Energie-Verkehr-Verwaltung“

Körner.

Die Verwirklichung einer wahren Betriebsgemeinschaft in den Verwaltungen und Betrieben des öffentlichen Dienstes wird nur möglich sein, wenn jedes Gefolgschaftsmitglied, ganz gleich ob Beamter, Angestellter oder Arbeiter auf der Grundlage der nationalsozialistischen Weltanschauung gewillt ist mitzuarbeiten.

Durch die NS-Zellen soll keine neue Organisation geschaffen werden, sondern es soll in erster Linie mit den Parteigenossen eine wirkliche Aktivierung im Betriebe erfolgen. Die NS-Zelle soll mit dazu beitragen, die der Deutschen Arbeitsfront, sowie dem Reichsbund der Deutschen Beamten gestellten Aufgaben in die Tat umzusetzen.

Ich erwarte daher auch eine enge Zusammenarbeit der Kreisfachabteilungen „Energie-Verkehr-Verwaltung“ mit dem Reichsbund der Deutschen Beamten.

Betr.: Sportgruppenwettbewerb

„Schaffenskraft und Lebensfreude“ sollen Sportgruppen der Betriebe, Arbeitsgemeinschaften und offene Sportkurse im IV. Sportgruppenwettbewerb zeigen. Kreis- und Betriebssportwarte müssen hierzu unter den schon Leibesübungen treibenden Kameraden und Kameradinnen eine Auswahl treffen, um diese als Sportgruppen zu „**Stoßtrupps für die Leibeserziehung**“ zusammenzufassen. Schon mit 8 Teilnehmern ist es möglich, eine solche Sportgruppe zu bilden.

Diese Sportgruppen, deren Zusammenfassung ein Ziel der Winterarbeit aller Betriebe und sonstigen Sportgemeinschaften sein sollte, haben die **Aufgaben**: 1. Zuschauer durch ihre Vorführung zum Mitmachen zu begeistern, 2. zu zeigen, wie aus einfachem Übungsbetrieb die Leistung erwächst, und 3. sollen sie in einem Auftakt und einem Ausklang durch Wort und Lied zum Ausdruck bringen, daß uns die körperliche Ertüchtigung nur Mittel zum Zweck der Gesamterziehung ist. Jeder Betrieb soll eine Männer- oder Frauengruppe herauszustellen versuchen.

Als Anreiz zu einer besonders intensiven Gestaltung dieser Arbeit hat nun das Sportamt alle neu zu bildenden Gruppen in der Klasse II und die schon bestehenden in Klasse I zu einem **Sportgruppenwettbewerb** aufgerufen. Ausschreibungen hierzu sind — soweit noch solche benötigt werden — sofort beim Gausportamt anzufordern und an die Betriebe weiterzuleiten.

Die Durchführung des Wettbewerbs in den Kreisen erfolgt im April und Mai. Die besten Mannschaften jedes Kreises sollen dann im Juni-Juli zu einem **Gauntscheid in Zoppot** zusammengezogen werden.

Betr.: Frühjahrslauf der Betriebe

Frühjahrslauf und Sommersporttag zusammen bilden den diesjährigen **Sportappell der Betriebe**. Den Auftakt gibt der Frühjahrslauf, der im April oder Mai den örtlichen Verhältnissen entsprechend als Wald-, Park-, Gelände- oder Straßenlauf durchgeführt wird. Die Teilnahme jedes einzelnen Teilnehmers wird gewertet. Je größer die erfolgreiche Gesamtbeteiligung des Betriebes, desto größer ist die Aussicht auf den Sieg. Im Frühjahr werden **Kreissieger** und **Gausieger** herausgestellt.

Als Teil I des Sportappells der Betriebe 1941 wird die im Frühjahrslauf erzielte Punktzahl später mit den Ergebnissen beim Sommersporttag verbunden. Anhand des auf diese Weise erreichten Gesamtergebnisses werden im Sportappell der Betriebe sowohl **Kreis-** und **Gausieger** als auch **Reichssieger** als höchste Auszeichnung des Sportes im Betrieb herausgestellt.

Der Betriebssportwart ist als verantwortlicher Leiter hier vor eine große Aufgabe gestellt. Die Bestimmungen zur Durchführung der Organisation der Veranstaltung berücksichtigen die derzeitigen Verhältnisse in jeder Hinsicht, so daß technische Schwierigkeiten kaum im Wege stehen.

Wir erwarten daher in diesem Jahr die Teilnahme sämtlicher Betriebe des Gaues mit möglichst allen deutschen Männern und Frauen.

Verordnungsblatt der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

Die Ausschreibung zum Frühjahrslauf erscheint in Kürze und geht dann allen Kreisdienststellen in ausreichender Zahl zu. Die Veranstaltung ist eine ausgezeichnete Möglichkeit, mit einem Schläge eine große Zahl von Betrieben der ständigen Sportarbeit zuzuführen. Es ist daher in den Kreisen ab sofort mit der Werbung zu dieser Großaktion zu beginnen.

Betr.: Vereinbarung zwischen KdF-Feierabend und Landeskulturwalter (Konzertring Danzig - Westpreußen)

1. Um ein Nebeneinander auf dem Gebiete des Konzertwesens zu vermeiden, wird der Konzertring über den Landeskulturwalter Reichsgau Danzig-Westpreußen sämtlichen Kreisen, Gemeinden und Kommunalverbänden empfehlen, alle Konzerte ernst zu wertender Musik durch die bestehenden bzw. zu errichtenden Konzert- bzw. Musikgemeinden in Verbindung mit KdF zur Durchführung zu bringen.
2. Der Konzertring verpflichtet nach Uebereinkunft mit KdF und den zu bespielenden Kreisen, Gemeinden und Kommunalverbänden sämtliche für die Durchführung dieser Konzerte vorgesehenen Künstler.
3. KdF übernimmt die gesamte Durchführung der Konzerte (Besucherorganisation, organisatorische und propagandistische Vorbereitungen).
4. Der Konzertring vereinbart mit den zu bespielenden Gemeinden bzw. mit den dafür zuständigen Stellen die Gewährung eines Zuschusses, der dem Konzertring zur Verfügung gestellt wird.
5. KdF übernimmt die Konzerte bzw. Konzertreihen zu einem von Fall zu Fall festzusetzenden Pauschalsatz, der sich nach der Höhe des Honorars für die Künstler und den Einnahmemöglichkeiten richtet, Die Ausfallgarantie übernimmt KdF.
6. Der Konzertring übernimmt die Zahlung der Honorare an die Künstler.
7. KdF wird in allen größeren Gemeinden ein gemischtes Ringsystem auflegen und die Konzerte in die Ringveranstaltungen einbeziehen.
8. Diese Vereinbarung erstreckt sich auch auf solche Chor- und Orchestergemeinschaftskonzerte, die in künstlerischer Hinsicht ernst zu werten sind oder ihres volkstumpolitischen Charakters wegen eine Bezuschussung rechtfertigen. Diese Bewertung muß von beiden Vereinspartnern vorher anerkannt werden.
9. Bei der Auflegung der Ringe wird den jeweiligen Dienststellen folgende Bezeichnung vorgeschlagen:
„Kunstgemeinde der Stadt in Verbindung mit der NSG „Kraft durch Freude“, Kreisdienststelle“
10. Diese Vereinbarung kann nur widerrufen werden, wenn die geplanten Konzerte durchgeführt sind. Wenn nicht am 1. 10. zum 31. 3. gekündigt wird, läuft die Vereinbarung weiter.

D a n z i g, den 3. März 1941.

gez. Meyer
Gauwart

gez.: Dr. Görgens
stv. Landeskulturwalter

Betr.: Kameradschaftsabende von Betriebsgemeinschaften

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Kameradschaftsabende, Maifeiern, Weihnachtsfeiern, Betriebsausflüge, Feierstunden usw. mit einer Programmfolge irgendwelcher Darbietungen (Musik — Gesang — Sprechchöre — Vorträge — Theaterstücke usw.) von Betriebsgemeinschaften, in allen Fällen **mindestens 14 Tage vor Durchführung** der zuständigen KdF-Kreisdienststelle gemeldet werden müssen. Den Meldungen ist die geplante Programmfolge, Angabe von Ort, Zeit usw., beizufügen.

Die Durchführung kann nur nach Erteilung der Genehmigung erfolgen.

Neben der Herbeiführung von Ordnung und Ausrichtung dient diese Anordnung besonders der Beratung und Unterstützung der einzelnen Betriebsgemeinschaften.

Abteilung: F e i e r a b e n d

Unterabteilung: Volkstum — Brauchtum

Betr.: Tag der Nationalen Arbeit

In diesen Tagen erhalten die Kreisdienststellen einen Programmvorschlag für die Ausgestaltung eines Gemeinschaftsabends zum Tag der Nationalen Arbeit. Der erste Teil des Vorschlages eignet sich auch für eine Feierstunde im Betrieb bzw. im Dorf.

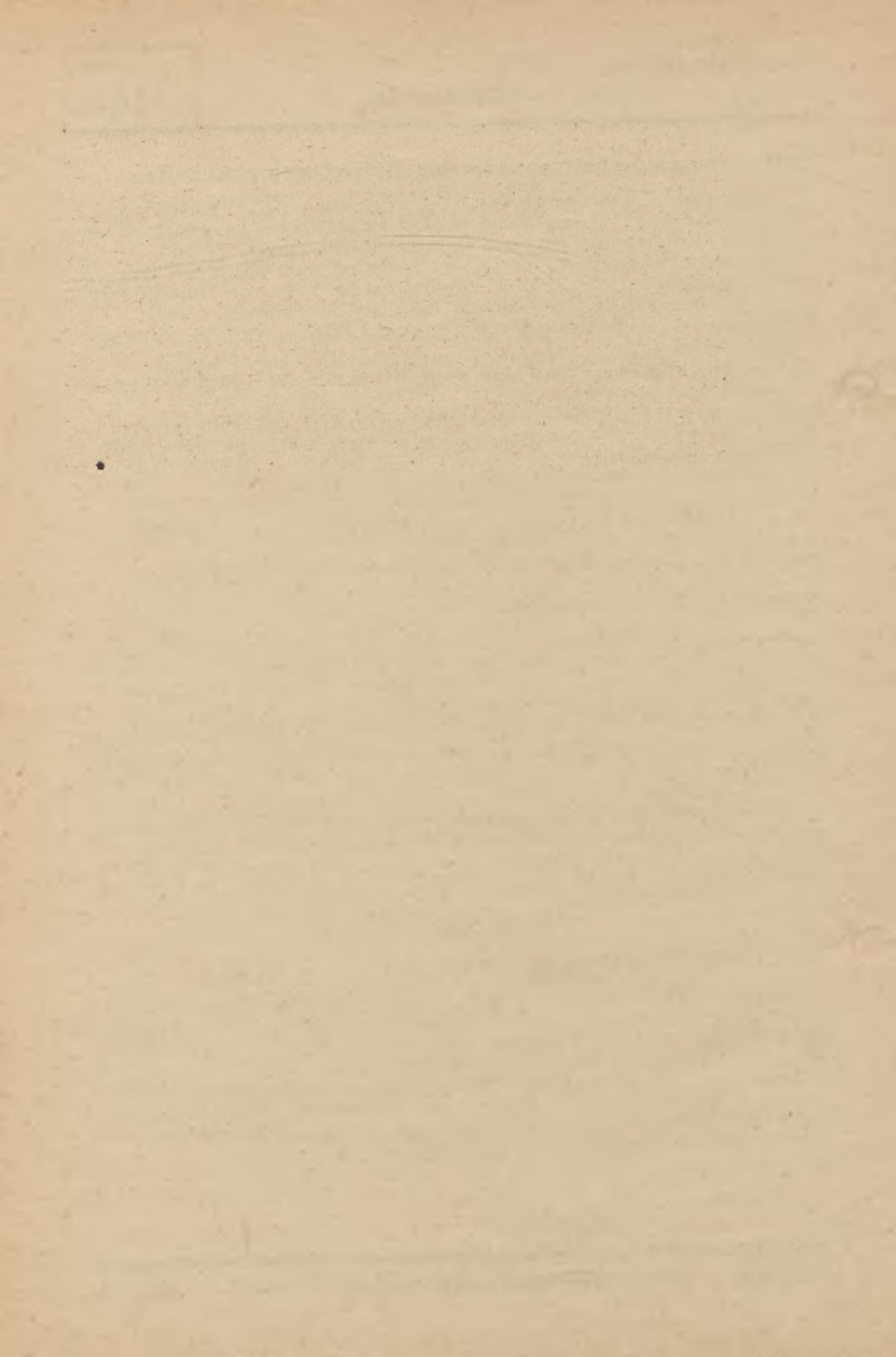
Nach Möglichkeit ist mit HJ, BDM, Frauenschaft und Reichsarbeitsdienst bei der Vorbereitung und Durchführung des Abends zusammenzuarbeiten. Diese Formationen haben den Vorschlag als Dienstanweisung für ihre Einheiten übernommen.

Ferner gibt die Gaupropagandaleitung unseren Vorschlag an die Kreis- und Ortspropagandaleitungen als Anweisung weiter.

Abteilung: KdF - W a g e n

Betr.: KdF-Wagen nur für Deutsche

Es besteht Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Antragsteller bei den Dienststellen im befreiten Gebiet, bei denen Anträge auf Ausstellung einer Sparkarte gestellt werden, mit einem gültigen Ausweis ihre deutsche Volkszugehörigkeit nachweisen müssen. Dieselbe Anordnung gilt auch für die Dienststellen im übrigen Gaugebiet, wenn es sich um Personen handelt, deren Volkszugehörigkeit anzuzweifeln ist. Als Ausweise werden anerkannt: Deutscher oder Danziger Reisepaß, polizeiliche Kennkarte, Parteimitgliedsbuch, volksdeutscher Ausweis u. ä.



Meine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen!

Das 2. Kriegs-Winterhilfswerk ist abgeschlossen. Die Erfolge sind dank der hervorragenden Opferbereitschaft aller Deutschen unseres Gaues gewaltig.

In diesem Kriegs-Winterhilfswerk waren neben der Betreuung der bedürftigen Volksgenossen dringende Sonderaufgaben zu bewältigen.

Die Heimat hat sich der großen Taten unserer Wehrmacht würdig gezeigt.

Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der NSV haben wiederum höchsten Idealismus bewiesen.

Ich danke allen für ihre unermüdete Hingabe und wünsche, daß sie ihre ganze Kraft auch im kommenden Hilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz einsetzen.

Heil Hitler!

Der Gaubeauftragte für das Kriegs-Winterhilfswerk
Beyl

Danzig, im März 1941.

Ernährungshilfswerk

Die kriegswirtschaftliche Aufgabe des Ernährungshilfswerks

Der Kampf, den wir jetzt zu führen gezwungen sind, erfordert den rückhaltlosen Einsatz des ganzen Volkes für die Landesverteidigung. Auf diese Ziel allein sind heute alle Maßnahmen auszurichten. Auf dem Abschnitt der unserer Landesverteidigung dienenden Ernährungssicherung, ist es die Aufgabe des Ernährungshilfswerks, durch eine zusätzliche Schweinemast mit Küchen- und Nahrungsmittelabfällen, die heimische Fett- und Fleischerzeugung zu steigern und damit die deutsche Kriegsernährungswirtschaft auf einem besonders wichtigen Gebiet zu stärken.

Die Kreisamtsleiter, Ortsgruppenamtsleiter und deren EHW.-Sachbearbeiter müssen sich in noch verstärktem Maße für dieses Ziel einsetzen. Trotz der bestehenden Neubau-Beschränkung dürfen sie nichts unversucht lassen, durch Herrichtung von Altbauten in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit den Gemeindeleitern zum Ziel zu kommen. Der Aufbau des EHW gilt in einer Gemeinde erst dann als durchgeführt und beendet, wenn sämtliche Küchen- und Nahrungsmittelabfälle der Bevölkerung **aller** Wohnbezirke vom EHW restlos erfaßt und zur Schweinemast verwertet werden.

Die Weisung des Reichministers des Innern

Aufgrund der allgemeinen Maßnahmen zur Einschränkung der kommunalen Betätigung im Kriege bestand bei den Gemeinden vielfach die Auffassung, daß der Aufbau des EHW nicht weitergeführt werden dürfte. Demgegenüber hat der Reichsminister des Innern festgestellt, daß diese Auffassung nicht zutrifft und die weitere Durchführung des EHW in Hinblick auf seine ernährungspolitische Bedeutung bevorzugte Beachtung verdient.

Die Dauer des Ernährungshilfswerks

Wiederholt ist die Ansicht vertreten worden, das EHW sei eine Kriegsmaßnahme und zeitlich begrenzt. Das trifft nicht zu. Der Beauftragte für den Vierjahresplan hat entschieden, daß das EHW nach Beendigung des Krieges in vollem Umfange weiter durchzuführen ist.

Hauptstelle Organisation

Betr.: Hinzuziehung des Hoheitsträgers (Ortsgruppenleiters) bei mangelhafter Besetzung der Ortsgruppenamtsleitungen der NSV

Immer wieder ergibt sich bei Ueberprüfung von Ortsgruppen-Amtsleitungen die Tatsache, daß eingearbeitete NSV-Kräfte durch den Hoheitsträger zur Dienstleistung bei den Ortsgruppen der NSDAP abkommandiert werden.

Die Hoheitsträger werden daher gebeten, sich mit ihrem zuständigen Ortsgruppenamtsleiter der NSV in Verbindung zu setzen und einmal die Nöte in bezug auf mangelnde Kräfte durchzusprechen, damit im Rahmen des Möglichen für Abhilfe gesorgt wird. Ein leistungsmäßiges Absinken der erweiterten, besonderen Kriegsaufgaben der NSV darf unter keinen Umständen eintreten. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Amtswalter der NSV auch wieder im Sommer durch das sofortige Anlaufen der Sammlungen für das Rote Kreuz weiterhin ohne Pause stark in die Arbeit eingespannt sind.

Betr.: Aktenordnung

Die vielfach neuen und erweiterten Aufgaben der NSV während des Krieges machen eine Erweiterung des Aktenplanes der Kreis- und Ortsgruppenamtsleitungen notwendig.

Die Kreise und Ortsgruppen erhalten nach Abschluß des KWHW einen neuen Aktenplan, nach dem dann die Aktenablage neu geordnet werden muß. Der Kreisorganisationswalter wird bei seinen Ueberprüfungsfahrten in die Ortsamtsleitungen die sachgemäße Aktenordnung nach dem neuen Plan mit einrichten helfen.

Es ist von den Kreisamtsleitungen die Beschaffung einer gewissen Anzahl Aktenordner vorsorglich schon jetzt in die Wege zu leiten.

Betr.: Beschaffung von Mappen: Terminkalender in den Dienststellen der Kreisamtsleitungen

Nachprüfungen in den Kreisamtsleitungen haben ergeben, daß oft keine Terminkalendermappen, numeriert von 1—31, vorhanden sind.

Die Anschaffung der Mappen ist für eine termingerechte Erledigung aller Ein- und Ausgangspost unbedingt erforderlich.

Betr.: Teilnahme der NSV-Amtswalter an Dienstbesprechungen usw.

Die Teilnahme der Amtswalter an festgesetzten Appellen, Dienstbesprechungen usw. ist Pflicht. Zumindest muß erwartet werden, daß bei begründeter Verhinderung der Ortsgruppenamtsleiter entsprechend benachrichtigt wird.

Betr.: Versammlungskalender und Sprechtage

Wenn sich aus bestimmten Gründen eine zeitliche Aenderung der Versammlungen, Appelle, sowie der Sprechtage der NSV ergibt, haben die Ortsamtsleiter dieses rechtzeitig der Kreisamtsleitung zu melden. Die Kreisamtsleitung reicht diese Meldung schnellstens an die Gauamtsleitung, Hauptstelle Organisation, weiter.

Betr.: Gebietliche Veränderungen

Gebietliche Veränderungen (Zusammenlegungen, Neuaufteilungen von Ortsgruppen usw.) werden im Einvernehmen mit dem Gauorganisationsamt erst aus technischen Gründen nach Abschluß des WHW vorgenommen. Die Bekanntgabe darüber erfolgt daher in Mai-Verordnungsblatt.

Betr.: Einreichung von Personalkarten Muster P in Verbindung mit den Änderungsmeldungen

Entgegen der bisher geübten Handhabung müssen ab sofort die Personalkarten Muster P **zusammen** mit den Änderungsmeldungen eingereicht werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß es bei Einreichung der Änderungen immer heißt: „Die Personalkarte wird nachgereicht.“ Leider bleibt es dabei und werden die Karten erst nach 3—5maliger Anmahnung eingereicht. Wenn ein Pg. oder Vg. ein Amt übertragen erhält, ist er demnach erst dann zu melden, wenn er seine Personalkarte eingereicht hat. Das Lichtbild, versehen mit dem Namen des Mitarbeiters, muß dann schnellstens nachgereicht werden. Wenn es sich um die Einsetzung eines Ortsgruppenamtsleiters handelt, muß das Lichtbild sofort mitgeschickt werden.

Betr.: Sperrung eines Ausweises

Der Blockwalter der Ortsgruppe Schidlitz Max Lehnert, Danzig, Weinbergstraße 19, hat die eidesstattliche Erklärung abgegeben, daß er seinen NSV-Personalausweis Nr. 1209 verloren hat.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt und ist gesperrt. Vor mißbräuchlicher Benutzung wird gewarnt.

Betr.: Abschlußarbeiten nach Beendigung des KWHW 1940/41

Am 31. März 1941 ist das 2. KWHW abgelaufen. In den Ortsgruppenamtsleitungen sind daher die KWHW-Spendenempfangsbescheinigungskarteien für die Betreutenfamilien (Wertspalte) aufzuaddieren. Dieser Gesamtbetrag ist unter der Rubrik „Zusammengefaßte Betreuung durch das WHW“ unter Angabe des abgelaufenen WHW-Halbjahres, also „WHW-Betreuung 1940/41 — RM“ einzutragen.

Danach sind die WHW-Karteikarten in die jeweilige Familienakte abzuheften. Die fortlaufende Uebertragung der wertmäßigen Beträge aus den Mitteln des Hilfswerkes „Mutter und Kind“ (blaue Kartei der Hilfsstelle) in die Familienkartei geht das ganze Jahr über laufend weiter.

Betr.: 2. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz

Nach Mitteilung des Reichspropagandaministeriums wird in der Zeit vom 1. 4. 1941 bis 31. 8. 1941 das 2. Kriegshilfswerk für das Deutsche Rote Kreuz durchgeführt. Mit der Durchführung ist der Reichsbeauftragte für das WHW beauftragt.

Es finden 2 Straßen- und 5 Hauslistensammlungen statt.

Von dem Opfer vom Lohn und Gehalt wird wie im Vorjahre abgesehen. Die Sammlungen werden wie folgt festgelegt.

- | | | | | | |
|----|---------|--------|------|----|---|
| 1. | 27. | April | 1941 | 1. | Haussammlung |
| 2. | 18. | Mai | 1941 | 2. | Haussammlung |
| 3. | 8. | Juni | 1941 | 3. | Haussammlung |
| 4. | 28./29 | Juni | 1941 | 1. | Straßensammlung
Kunstblumen-Abzeichen
Sammlerorganisationen: DRK, HJ,
NSKOV |
| 5. | 13. | Juli | 1941 | 4. | Haussammlung |
| 6. | 3. | August | 1941 | 5. | Haussammlung |
| 7. | 23./24. | August | 1941 | 2. | Straßensammlung
Buch-Abzeichen
Sammlerorganisationen: DRK, DAF,
Reichskriegerbund. |

Die Sammellisten für die Haussammlungen gehen Ihnen rechtzeitig zu.

Als Sammler sind bei den Haussammlungen die Zellenwalter und Blockwalter der NSV einzusetzen.

Für die Straßensammlungen gelangen reichseinheitliche Abzeichen zum Verkauf.

Die WHW-Sammelbüchsen sind **nicht** wie im Vorjahre mit einem besonderen Streifenband zu versehen.

Nähere Durchführungsbestimmungen über die Sammlungen werden noch zugestellt.

Hauptstelle Wohlfahrtspflege und Jugendhilfe

Betr.: NSV-Jugendhilfe — Deutsche Jugend-Versicherungshilfe e. V.

Durch Beschluß des Beirates der Deutschen Jugend-Versicherungshilfe e. V. vom 7. November 1940 ist das Begabtenförderungswerk des Deutschen Volkes in die Bezugsberechtigungen der Deutschen Jugend-Versicherungshilfe e. V. eingewiesen worden mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der abgeschlossenen Verträge das Hauptamt für Volkswohlfahrt bei der Benennung der Patenkinder mitwirkt. Zum Vorsitzenden der Deutschen Jugend-Versicherungshilfe e. V. hat Oberbefehlsleiter Parteigenosse Hilgenfeldt den Reichsjugendführer, Parteigenossen Axmann in seiner Eigenschaft als derzeitiger Geschäftsführer des „Begabtenförderungswerkes des Deutschen Volkes“ ernannt. Sämtliche Angelegenheiten der Deutschen Jugend-Versicherungshilfe e. V. werden ab sofort durch das „Begabtenförderungswerk des Deutschen Volkes“, Berlin W 15, Bleibtreustraße 22/23, erledigt.

Bis zur Dezentralisierung der Arbeiten des „Begabtenförderungswerkes des Deutschen Volkes“ hat der laufende Schriftverkehr mit dem Begabtenförderungswerk über das Hauptamt für Volkswohlfahrt zu erfolgen. Sollten Ihnen Jugendliche, die einer besonderen Förderung durch das „Begabtenförderungswerk des Deutschen Volkes“ würdig sind, bekannt werden, so ist ein entsprechendes Gesuch mit ausführlicher Begründung nach hier zu richten.

Betr.: NSV-Jugendhilfe — Pflegekinderwesen — Pflegestellenvermittlung durch Zeitschriften

Der Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda hat in einem Schreiben an den Präsidenten der Reichspressekammer vom 26. 9. 1936 (IV/409/24 a. 36/32—24) gebeten, die Verlagsleiter der deutschen Tageszeitungen und Zeitschriften anzuweisen, Anzeigen von Privatpersonen über Annahme oder Abgabe von Pflegekindern in Zukunft nicht mehr anzunehmen bzw. abzdrukken.

Verordnungsblatt der NSDAP, Gauleitung Danzig-Westpreußen

Durch dieses Verbot der Aufnahme derartiger Anzeigen sollte vermieden werden, daß aus der Pflege und Erziehung eines Kindes ein Geschäft gemacht wurde.

In letzter Zeit mehren sich die Fälle, in denen in den Zeitungen und Zeitschriften in Inseraten Unterbringungsmöglichkeiten für schwangere Mädchen gesucht werden. Nachprüfungen haben ergeben, daß es sich vielfach um die Unterbringung von minderjährigen schwangeren Mädchen handelt.

Das Reichspropagandaministerium hat auf meine Anregung hin im „Vertraulichen Zeitschriftendienst“ die Verlagsleiter nochmals gebeten, Anzeigen dieser Art nicht zu veröffentlichen, sondern an die Kreisamtsleitungen der NSV, Abt. Jugendhilfe, weiterzugeben.

Abt. III. Organisation / Personal

Betr.: Neubesetzung der Gauabteilung

Die kommissarische Gauabteilungsleiterin Organisation/Personal, Pgn. v. Mackensen ist am 1. März 1941 aus der Gauarbeit ausgeschieden, um einer Berufung nach Oslo zu folgen.

Als kommissarische Gauabteilungsleiterin, Organisation/Personal, ist Pgn. Elisabeth Schröter eingesetzt.

Abt. IV. Presse / Propaganda

Betr.: Ausstellungen und kleine Schauen der NS-Frauen- schaft / Deutsches Frauenwerk

Alle Ausstellungen, Beteiligungen an Ausstellungen anderer Organisationen und Lehr- und Wanderschauen bedürfen der Genehmigung des Reichspropagandaamtes und der Reichsfrauenführung und sind auf dem Dienstwege über die Gaufrauenchaftsleitung, Abt. Presse-Propaganda, mit den Vorschlägen einzureichen. Beizufügen sind ein Plan des in Frage kommenden Raumes (Zeichnung 1:100) und Angaben über die auszustellenden Gegenstände.

Soweit es sich um kleine Schauen handelt, die nur Ausschnitte aus der örtlichen Arbeit zeigen, bleiben sie melde- und genehmigungspflichtig bei der Gaufrauenchaftsleitung Abt. Presse-Propaganda. Melde- und genehmigungspflichtig bleiben auch die Ausstellungen und Schauen der dem Deutschen Frauenwerk angeschlossenen Verbände. Für den fachlichen Inhalt der einzelnen Abteilungen bei Ausstellungen und Schauen ist stets die zuständige Abteilungsleiterin verantwortlich. Bei der Planung einer Ausstellung oder Schau ist zu prüfen, ob der Stand der Arbeit das Vorhaben rechtfertigt.

Abt. IX. Hilfsdienst

Betr.: Vereinbarung zwischen der Reichsfrauenführung und der NS-Kriegsopferversorgung

Nachstehende Abschrift einer Vereinbarung zwischen der Reichsfrauenführung und der NS-Kriegsopferversorgung geben wir den Kreisfrauenchaftsleiterinnen und Kreisabteilungsleiterinnen, Abt. Hilfsdienst zur Kenntnis mit der Bitte um weitere Veranlassung:

Abschrift.

Zwischen der Reichsfrauenführerin und dem Reichskriegsopferführer wurde folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Betreuerinnen in den Gliederungen der NSKOV.: Reichsdienststelle, Gaudienststelle, Kreis, Kameradschaft, übernehmen in der Abteilung Hilfsdienst der NSF/DFW das Referat über die die Hinterbliebenen des Krieges betreffenden Fragen. Die Betreuerinnen gehören dadurch zum erweiterten Stab der Frauenschaftsleiterin. Als solche haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder des Stabes.
2. Die Hinterbliebenenbetreuerinnen der NSKOV müssen Mitglied der NS-Frauenschaft bzw. des Deutschen Frauenwerkes sein.
3. Als Mitglied des erweiterten Stabes der Frauenschaftsleiterin haben sie die selbstverständliche Pflicht — soweit als möglich — über ihre Arbeit bei der NSKOV hinaus zur Mitarbeit in der Abt. Hilfsdienst der NSF/DFW zur Verfügung zu stehen.
4. Durch die Zugehörigkeit der Betreuerinnen der NSKOV zum erweiterten Stab der NSF/DFW und durch ihre Mitarbeit in der Abteilung Hilfsdienst sind die Voraussetzungen dafür gegeben, daß sich die Betreuungsarbeit für die NSKOV im besten Einvernehmen mit der NSF/DFW vollzieht.
5. Die Berufung der Betreuerinnen der NSKOV ist Angelegenheit der NSKOV und erfolgt durch die vom Reichskriegsopferführer dafür allgemein beauftragten Amtsstellen der NSKOV. Die Berufung geschieht stets im Benehmen mit der zuständigen Frauenschaftsleiterin und bedarf im übrigen der Genehmigung des örtlichen Hoheitsträgers der Partei.
6. Zu den besonderen Veranstaltungen der NSKOV für ihre Hinterbliebenen wird die NSF/DFW eingeladen, wie umgekehrt die NSF/DFW die weiblichen Mitglieder der NSKOV zu ihren Veranstaltungen einlädt.

Berlin, den 6. März 1940

gez.: Hanns Oberlindober
Reichskriegsopferführer
Gruppenführer

gez.: Gertrud Scholtz-Klink
Reichsfrauenführerin

Betr.: Luftschutz

Wir weisen darauf hin, daß in Anbetracht der Wichtigkeit der Aufklärung unserer Frauen über den Luftschutz, die Frauenschaftsleiterinnen sich überall mit den Luftschutzwartinnen in Verbindung zu setzen haben, damit diese in einem kurzen Vortrag innerhalb des Gemeinschaftsabends den Frauen die notwendige Aufklärung geben können.

Betr.: Neufassung des Arier-Paragraphen

In Vereinbarung mit dem Stab des Stellvertreters des Führers hat nunmehr folgende Neufassung des Arier-Paragraphen für den NSBDT und seine Fachverbände Gültigkeit:

„Die ordentlichen Mitglieder und ihre Ehefrauen müssen deutschblütig sein und dies in einer Erklärung bestätigen; für außerordentliche Mitglieder müssen die Voraussetzungen für das Reichsbürgerrecht im Sinne des Reichsbürgergesetzes vom 15. 9. 1935 und seine Ausführungsvorschriften gegeben sein. Für ausländische Mitglieder gilt dasselbe in sinngemäßer Anwendung.“

Betr.: Aufbau der rassenpolitischen Kreisämter

I. Der Aufbau des Rassenpolitischen Amtes (RPA) ist entsprechend dem Organisationsplan im Organisationsbuch der NSDAP (S. 330) durchzuführen. Hiernach ist für jeden Kreis ein Kreisbeauftragter vorgesehen. Demnächst wird diese Stelle als Kreisamtsleiter anerkannt und in die Kreisleitung eingegliedert. Für das Kreisamt sind 5 Kreishauptstellen vorgesehen. Es sind dies die Hauptstellen:

Praktische Bevölkerungspolitik
Frauen- und Mädelararbeit
Schulung
Presse
Propaganda.

Ein vollständig eingerichtetes Kreisamt verlangt daher eine Besetzung dieser 5 Hauptstellen. Im Anfang ist schon infolge des im Osten besonders spürbaren Menschenmangels eine vollständige Besetzung nicht möglich und auch nicht notwendig. Die Kreisbeauftragten haben nach Möglichkeit lediglich die Besetzung der Hauptstellen „Praktische Bevölkerungspolitik“ sowie „Frauen- und Mädelararbeit“ zu betreiben und die Tätigkeit der übrigen Hauptstellen selbst wahrzunehmen. Von besonderer Bedeutung ist die Betreuung des Reichsbundes Deutsche Familie (RDF). Das RPA wünscht engste Zusammenarbeit, die am besten durch Personalunion in der Person des Kreisbeauftragten des RPA und des Kreiswartes des RDF erreicht wird. Dort, wo eine Personalunion nicht möglich oder nicht zweckmäßig erscheint, ist der Kreiswart als Kreishauptstellenleiter für praktische Bevölkerungspolitik in das Kreisamt einzubauen. Die Arbeit des RDF soll sobald als irgend möglich aufgenommen werden, soweit sie nicht schon läuft, und die Kreisbeauftragten sind gehalten, dieser Organisation ihr besonderes Interesse zu widmen.

Neben dem Aufbau der Kreisämter wird es erforderlich, in allen Ortsgruppen einen Ortsgruppenbeauftragten für Rassenpolitik einzusetzen. Auch hier empfiehlt sich nach Möglichkeit die Personalverbindung mit dem RDF in der Form, daß die zuständigen Abschnittswarte des RDF gleichzeitig Ortsbeauftragte des RPA sind. Eine wichtige Aufgabe der Ortsbeauftragten liegt z. B. in der Beglaubigung der Abstammungsnachweise für den RDF. (Vgl. Gauverordnungsblatt Nr. 2/41).

Häufig wird das Amt des Kreisbeauftragten für Rassenpolitik durch den Kreisamtsleiter für Volksgesundheit wahrgenommen. Diese Personalverbindung besteht häufig deshalb, weil es einfach an geeigneten Kräften fehlt. Es sei jedoch bereits jetzt darauf hingewiesen, daß diese Personalverbindung sobald als angängig gelöst werden muß, da sowohl die Aufgaben des RPA als auch die des Amtes für Volksgesundheit, zumal sie ehrenamtlich geleistet werden, eine volle Arbeitskraft erfordern. Die endgültige Organisation wird daher eine Personalunion beider Ämter nicht zulassen. Das schließt natürlich nicht aus, daß der Kreisamtsleiter für Volksgesundheit möglichst Mitarbeiter des Kreisamtes

für Rassenpolitik wird, da ärztliche Fachkenntnisse für die Tätigkeit des RPA von großem Wert sind.

Der noch nicht erfolgte Ausbau der Organisation des RPA hat es weiterhin erforderlich gemacht, mit dem Gaubeauftragten für Volkstumsfragen eine Vereinbarung zu treffen, die dahin geht, daß in all den Fällen, in denen ein Kreisbeauftragter für Rassenpolitik noch nicht eingesetzt ist, der vorhandene Kreisbeauftragte für Volkstumsfragen die Aufgaben des RPA bis zur Besetzung des RPA wahrnimmt. Im übrigen sind die Kreisbeauftragten für Rassenpolitik verpflichtet, eng mit den Beauftragten für Volkstumsfragen zusammenzuarbeiten und mit ihnen jederzeit Verbindung zu halten. Das erforderliche Material erhält die Kreisdienststelle durch den von der Reichsleitung der NSDAP — Rassenpolitisches Amt laufend übermittelten Informationsdienst sowie durch Rundschreiben des Gauamts.

II. Der Aufbau dieser Organisation kann sich selbstverständlich nur allmählich vollziehen. Es muß jedoch von vornherein davon ausgegangen werden, daß das Schwergewicht der Tätigkeit des RPA beim Kreis zu liegen hat und die Aufgaben ständig zunehmen, da das RPA für sämtliche Fragen der Rassen- und Bevölkerungspolitik allein zuständig ist. Der Kreisbeauftragte für Rassenpolitik wird daher der Berater und Gutachter des Kreisleiters sein und zwar z. B. in Angelegenheiten:

a) der Kinderbeihilfen.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß die neu erlassene Verordnung vom 9. 12. 1940 mit den Ausführungsbestimmungen vom 30. 1. 1941 (Informationsdienst Nr. 109, 901) die Mitarbeit des Kreises vorsieht. Nach den Ausführungsbestimmungen hat das Finanzamt bei Widerspruch des Kreisleiters die Kinderbeihilfe abzulehnen. Die Bearbeitung der Anträge ist beim rassenpolitischen Kreisamt durchzuführen.

b) des Ehrenkreuzes.

Das Amt für Rassenpolitik hat sich an dem Verfahren zu beteiligen und insbesondere darüber zu wachen, daß keine Fehlentscheidungen vorkommen. Es sei besonders darauf hingewiesen, daß auch nach erfolgter Verleihung des Ehrenkreuzes die Entziehung veranlaßt werden kann, wenn sich herausstellt, daß das Ehrenkreuz auf Grund falscher Voraussetzungen verliehen worden ist oder neue Tatsachen die Würdigkeit der Beliehenen in Frage stellen. In diesen Fällen ist auf dem Dienstwege zu berichten.

c) des Ehrenbuches (Auslesebestätigung).

In dem Verfahren, das zur Verleihung des Ehrenbuches für die Mitglieder des RDF führt, ist das RPA selbstverständlich maßgeblich beteiligt.

Eine wesentliche Aufgabe des Kreisbeauftragten liegt ferner in der Erfassung der Asozialen, Zigeuner und Mischlinge. Soweit die Erfassung durch andere Stellen bereits geschieht, genügt es, mit diesen Stellen das Einvernehmen herzustellen (also z. B. Verbindung mit dem

Gesundheitsamt, Fürsorgeamt, Jugendamt). Es ist nicht notwendig, diese Aufgaben auf die rassenpolitischen Kreisämter zu übernehmen, wenn sie von staatlichen oder kommunalen Einrichtungen getragen werden, und dort ihre ordnungsgemäße Erledigung finden, wesentlich ist, daß sie überhaupt behandelt werden und zwar unter Beachtung der vom RPA entwickelten Grundsätze.

Von besonderer Bedeutung ist die bevölkerungspolitische Auskunftsstelle innerhalb der Hauptstelle „Praktische Bevölkerungspolitik“, die nach Möglichkeit mit einem erfahrenen Juristen besetzt werden muß. Dieser Stelle liegt die Beantwortung aller Zweifelsfragen sowie Anfragen auf rassenpolitischem Gebiet ob.

Es ist selbstverständlich, daß die Aufgaben der Schulung, Presse und Propaganda gerade während des Krieges besonders intensiv wahrgenommen werden,

die Schulung, um den Kreis der Mitarbeiter ständig zu vergrößern,

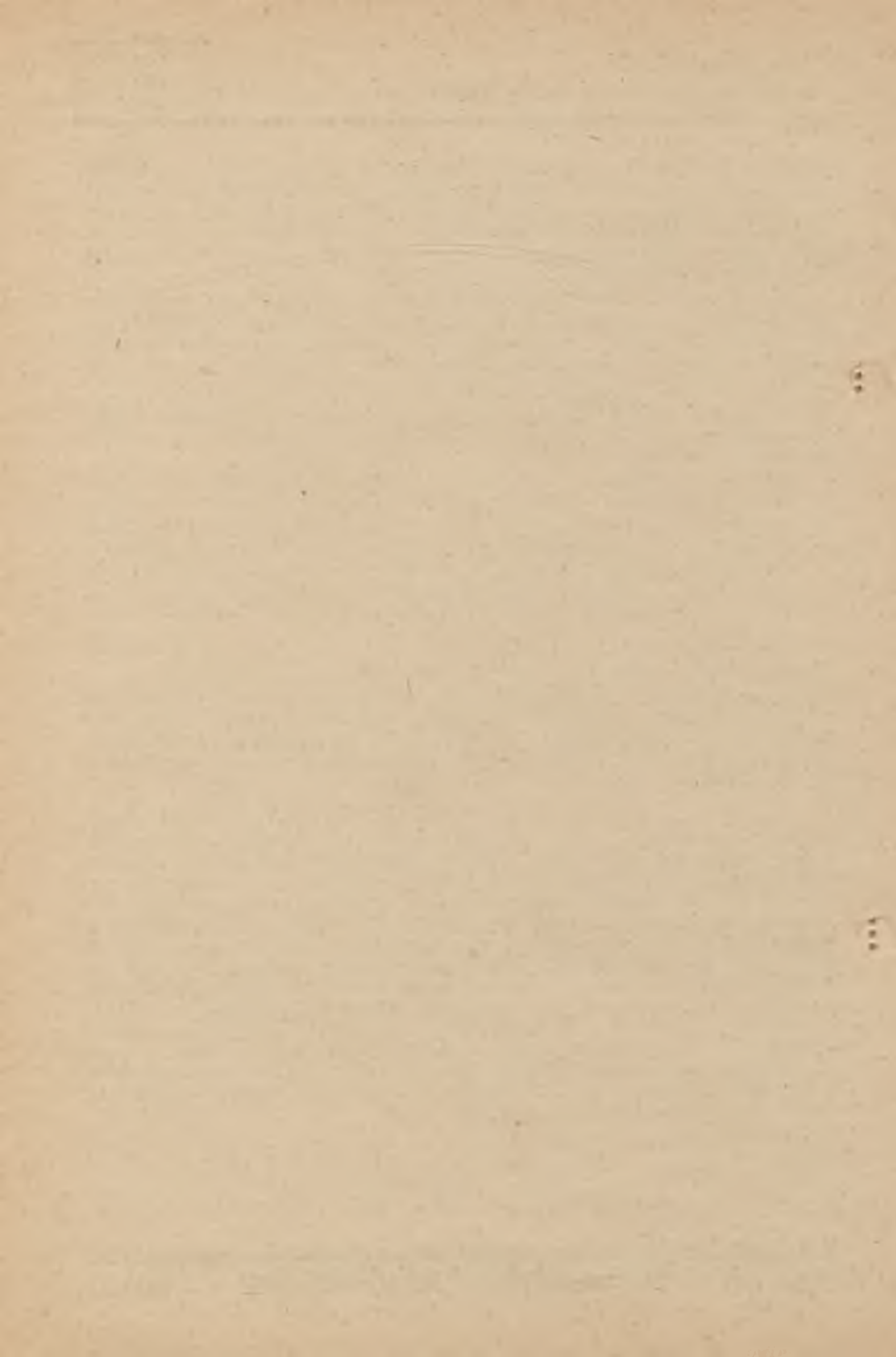
die Propaganda, um vor allen Dingen die Notwendigkeit einer quantitativen und qualitativen Bevölkerungspolitik zum selbstverständlichen Wissen jedes Volksgenossen zu machen und

die Presse, um in geeigneter Form die Bedeutung der Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes immer wieder hervorzuheben.

Schulung, Presse und Propaganda gemeinsam sollen zum rassenpolitischen Denken jedes Volksgenossen erziehen.

Ich möchte die Kreisbeauftragten besonders darauf hinweisen, daß für die Dauer des Krieges die Tätigkeit der Hauptstelle „Frauen- und Mädelarbeitsamt“ von besonderer Bedeutung ist, da infolge der zahlreichen Einberufungen ein Teil der Arbeit von Mitarbeiterinnen übernommen werden muß.

III. Es ist nicht möglich, die Aufgaben des Rassenpolitischen Amtes zu schematisieren und hier alle aufzuzählen. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob der fachlich vorgebildete Kreisbeauftragte die besonderen Notwendigkeiten seines Kreises erkennt und an der richtigen Stelle ansetzt. Das Schwergewicht der Arbeit wird je nach der Zusammensetzung und Eigenheit der Kreise sehr verschieden gelagert sein können, sodaß es wesentlich ist, daß der Kreisbeauftragte die Vorgänge des täglichen Lebens mit offenen Augen betrachtet. Stets ist dabei von dem Grundsatz auszugehen, daß alle Dinge, die innerhalb des Kreises erledigt werden können, auch dort ihre Erledigung finden. Soweit ein darüber hinausgehendes Interesse vorhanden ist, ist ein Bericht an die Gauamtsleitung erwünscht. Im übrigen möchte ich bis auf weiteres davon absehen, einen monatlichen Vordruck-Bericht zu verlangen, bitte aber, nach Anlaufen der Tätigkeit in den Kreisen Berichte insoweit zu fertigen, als es angebracht erscheint.



Betr.: Besetzung der Dienststellen des Gebietes Danzig-Westpreußen (37)**Gebiet Danzig-Westpreußen (37)**

Danzig, Vorstädt. Graben 44 a, b

Tel. 245 37 u. 245 81.

HJ-Führerschule 1 — Marienwerder/Westpr. — Ordensschloß Tel. 2743

Der K.-Führer des Gebietes: Hauptbannführer G ö p f e r t

Der K.-Stabsleiter: Oberbannführer T h i e l e

Der Adjutant des Gebietsführers: Oberfähnleinführer Werner Krause

Der K.-Leiter der Zentralabteilung: Oberfähnleinführer Werner Krause

K.-Leiter der Hauptabteilung I: Oberfähnleinführer Horst Krause

K.-Leiter der Personalabteilung: Oberfähnleinführer Horst Krause

K.-Leiter der Organisationsabteilung: Oberscharführer Koch

K.-Leiter der Abteilung HJ-Gerichtsbarkeit: Gefolgschaftsführer Lehnhoff.

K.-Leiter der Hauptabteilung II: Oberstammführer Weber

Abteilung Wehrrertüchtigung: Hauptgefolgschaftsführer Radtke

K.-Leiter der Abt. Leibeserziehung: Gefolgschaftsführer Klingenberg

Sachbearbeiter für Motorwesen: Oberscharführer Ellingsen.

K.-Leiter der Hauptabteilung III: Stammführer Behrens

K.-Leiter der Kulturabteilung: Hauptgefolgschaftsführer Skalden

K.-Leiter der Abt. Presse/Propaganda: Gefolgschaftsführer Medo

K.-Leiter der Abt. Weltanschauliche Schulung: Stammführer Behrens.

K.-Leiter der Hauptabteilung IV: Bannführer May

K.-Leiter der Sozialabteilung: Bannführer May

K.-Leiter der Gesundheitsabteilung: Stammführer Dr. Pahnke

K.-Leiter der Abt. Bauerntum u. Landdienst: Obergefolgschaftsführer Schulz.

K.-Leiter der Hauptabteilung V: Hauptgefolgschaftsführer Rodatz

K.-Leiter der Abteilung Bau: Hauptgefolgschaftsführer Rodatz

K.-Leiter der Abt. Heime u. Herbergen: Hauptgefolgschaftsführer Rodatz.

K.-Leiter der Hauptabteilung VI: Bannführer Burmann

K.-Leiter der Abteilung Finanzwesen: Bannführer Burmann

K.-Leiter der Abt. Allgemeine Verwaltung: Bannführer Burmann.

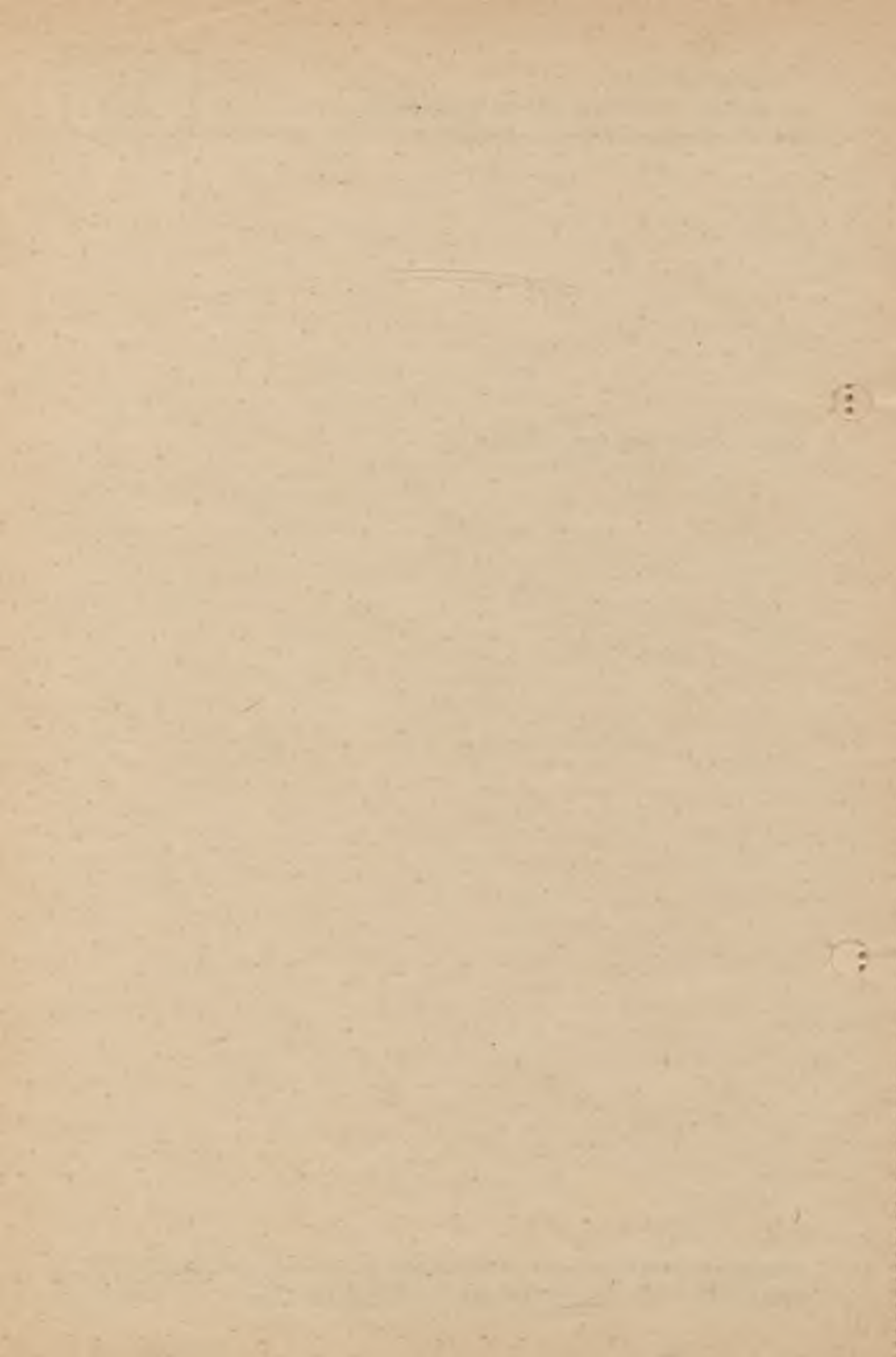
K.-Führer der Banne:

- Bann Danzig (5): Danzig, Lastadie 35 c
Bann Weichsel-Ost (128): Tiegenhof, Heinrich-Stobbe-Str. 12
Bann Ordensland (152): Marienburg, Fleischergasse 75
Bann Weichsel-West (277): Danzig, Milchkannengasse 22
Bann Elbing (279): Elbing, Jakobstr. 5
Bann Westpreußen (297): Marienwerder, Herrenstr. 6
Bann Oxhöft (640): Gotenhafen, Gotenstr. 3
Bann Berent—Karthaus (641): Berent, Albert-Forster-Str. 10
Bann Dirschau—Pr. Stargard (642): Dirschau, Adolf-Hitler-Pl. 9
Bann Konitz—Tuchel (643): Konitz, Schlochaustr. 42
Bann Schwetz—Kulm (644): Schwetz, Technaustr. 4
Bann Graudenz—Briesen (645): Graudenz, Tuscherdamm 24
Bann Strasburg—Neumark (646): Strasburg, Lautenburger Str.
Bann Rippin—Lipno (647): Rippin, Hermann-Göring-Str.
Bann Thorn (648): Thorn, Badergasse 24
Bann Bromberg (649): Bromberg, Schillerstr. 1
Bann Zempelburg—Wirnitz (650): Wirnitz, Schützenhaus.

Betr.: Dienststellenänderung

Die Dienststelle des Obergaues Danzig-Westpreußen (37) ist nach
D a n z i g, Vorstädt. Graben 44 a/b
verlegt worden. Telefonanschluß 245 37, 245 81.

Alle Briefsendungen sind daher künftig an die neue Anschrift zu richten.



Wer kann RAD-Führerin werden?

Jedes gesunde deutsche Mädchen mit einer klaren, nationalsozialistischen Gesinnung, einer vorbildlichen charakterlichen Haltung und Fähigkeiten für erzieherische Arbeit an jungen Menschen.

Folgende Grundvoraussetzungen müssen erfüllt sein: Die Führeranwärterin muß:

1. das 17. Lebensjahr vollendet haben,
2. die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
3. deutschen oder artverwandten Blutes sein,
4. gesundheitlich tauglich sein.

Angehörige des Bundes Deutscher Mädel werden bevorzugt eingestellt. Der Ausbildungsgang im Arbeitsdienst für die weibliche Jugend richtet sich nach Alter und Vorbildung der Bewerberin.

Die Führeranwärterin muß sich vor der Ernennung zur Reichsarbeitsdienstführerin (Maidenunterführerin) zu einer Dienstzeit von 3 Jahren verpflichten.

A. Regelmäßige Ausbildung.

Einstellung als Arbeitsmaid.

Voraussetzung:

Aufnahmealter 17—20 Jahre.

Abgeschlossene Schulbildung. — Voraussetzung zur Maidenoberführerin (Lagerführerin) und höher: mindestens mittlere Reife.

Haus- und landwirtschaftliche Vorbildung.

Ist die Vorbildung nicht gegeben, so kann die Führeranwärterin nach $\frac{1}{2}$ jähriger Kameradschaftsältestenzeit für die Ableistung dieser haus- und landwirtschaftlichen Ausbildung beurlaubt werden. Die Kosten trägt die Führeranwärterin.

Ausbildungsgang im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend:

$\frac{1}{2}$ Jahr Arbeitsdienst als Arbeitsmaid.

$\frac{1}{2}$ Jahr Dienst als Kameradschaftsälteste.

Lehrgang an einer Lagerschule des RADwJ.

Bei Bewährung Beförderung zur Jungführerin oder Ernennung zur Maidenunterführerin.

Mindestalter für Maidenunterführerin: 19 Jahre.

Mehrjährige Tätigkeit als Lagergehilfin (Maidenunterführerin—Maidenführerin).

Bei Eignung zur Lagerführerin: Lehrgang an einer Bezirksschule des RADwJ.

Bei Bewährung Einsetzung als Lagerführerin und Beförderung zur Maidenoberführerin.

Die Kosten für diese Ausbildung trägt der Reichsarbeitsdienst.

B. Sonderausbildung.

I. Einstellung als Jungführerin.

Voraussetzung:

Alter 21—23 Jahre.

Abgeschlossene Berufsausbildung.

Ausbildungsgang im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend:
Probendienstzeit mindestens 6 Monate, davon 3 Monate Arbeit im Lager und Lehrgang an einer Schule des RADwJ.

II. Einstellung als Führerin im Probendienst.

1. Maidenunterführerin und Maidenführerin im Probendienst.

Voraussetzung:

Alter mindestens 23 Jahre.

Abgeschlossene Berufsausbildung.

Ausbildungsgang im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend:
Probezeit mindestens 6 Monate, davon 3 Monate Arbeit im Lager und Lehrgang an einer Schule des RADwJ,

bei Zahlung von 90 % des Anfanggehaltes einer Maidenunterführerin oder einer Maidenführerin.

Bei Eignung Ernennung zur Reichsarbeitsdienstführerin.

2. Maidenoberführerin im Probendienst.

Voraussetzung:

Alter 25—35 Jahre.

Abgeschlossene Ausbildung in folgenden Berufen: Kindergärtnerin und Hortnerin, Jugendleiterin, Volkspflegerin, Lehrerinnen (Volksschullehrerin, Lehrerin an höheren Schulen, Gewerbelehrerin und Handelslehrerin, landwirtschaftliche Lehrerin, Werklehrerin, Turn- und Sportlehrerin usw.).

Ausnahmen für andere Berufe nur auf besonderen Antrag.

Ausbildungsgang im Reichsarbeitsdienst für die weibliche Jugend.
Probezeit mindestens 5 Monate, davon etwa 2—3 Monate Arbeit im Lager

bei Zahlung von 90 % des Anfanggehaltes einer Maidenoberführerin.

Sonderlehrgang an einer Schule des RADwJ.

Bei Eignung Ernennung zur Maidenoberführerin, Einsetzung als Lagerführerin. Nach entsprechender Lagerführerinnentätigkeit Verwendung in einem Sachgebiet, wie Hauswirtschaft, staatspolitischer Unterricht und Feierabend, Werkarbeit, Leibeseziehung oder in der Organisation.

Ärztinnen und Rechtswahrerinnen können für eine Tätigkeit in ihrem Fachgebiet im RADwJ als Führerinnen im Probendienst in einem höheren Dienstgrad eingestellt werden.

Kosten für die Ausbildung :

Für die Ausbildung innerhalb des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend entstehen keine Kosten.

Vergütung während der Ausbildungszeit:

Neben freier Unterkunft, Verpflegung, Dienstbekleidung und Heilfürsorge erhalten die unter A. und B. näher bezeichneten Führeranwärterinnen

als Arbeitsmaid ein tägliches Taschengeld . . .	von —.20 RM
als Kameradschaftsälteste „ . . .	von —.40 RM
als Jungführerin „ . . .	von —.80 RM

während der Probendienstzeit in Sonderausbildung monatlich 90 % des Anfangsgehaltes des entsprechenden Dienstgrades.

Die Besoldung der Reichsarbeitsdienstführerin ist geregelt durch die Besoldungsordnung des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend. Die Fürsorge und Versorgung der Reichsarbeitsdienstführerin ist geregelt durch die „Verordnung über die vorläufige Fürsorge und Versorgung der weiblichen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes und ihrer Hinterbliebenen.“ Danach erhalten ausgeschiedene Reichsarbeitsdienstführerinnen eine Uebergangsbeihilfe und haben die Möglichkeit, bevorzugt in andere Frauenberufe übernommen zu werden.

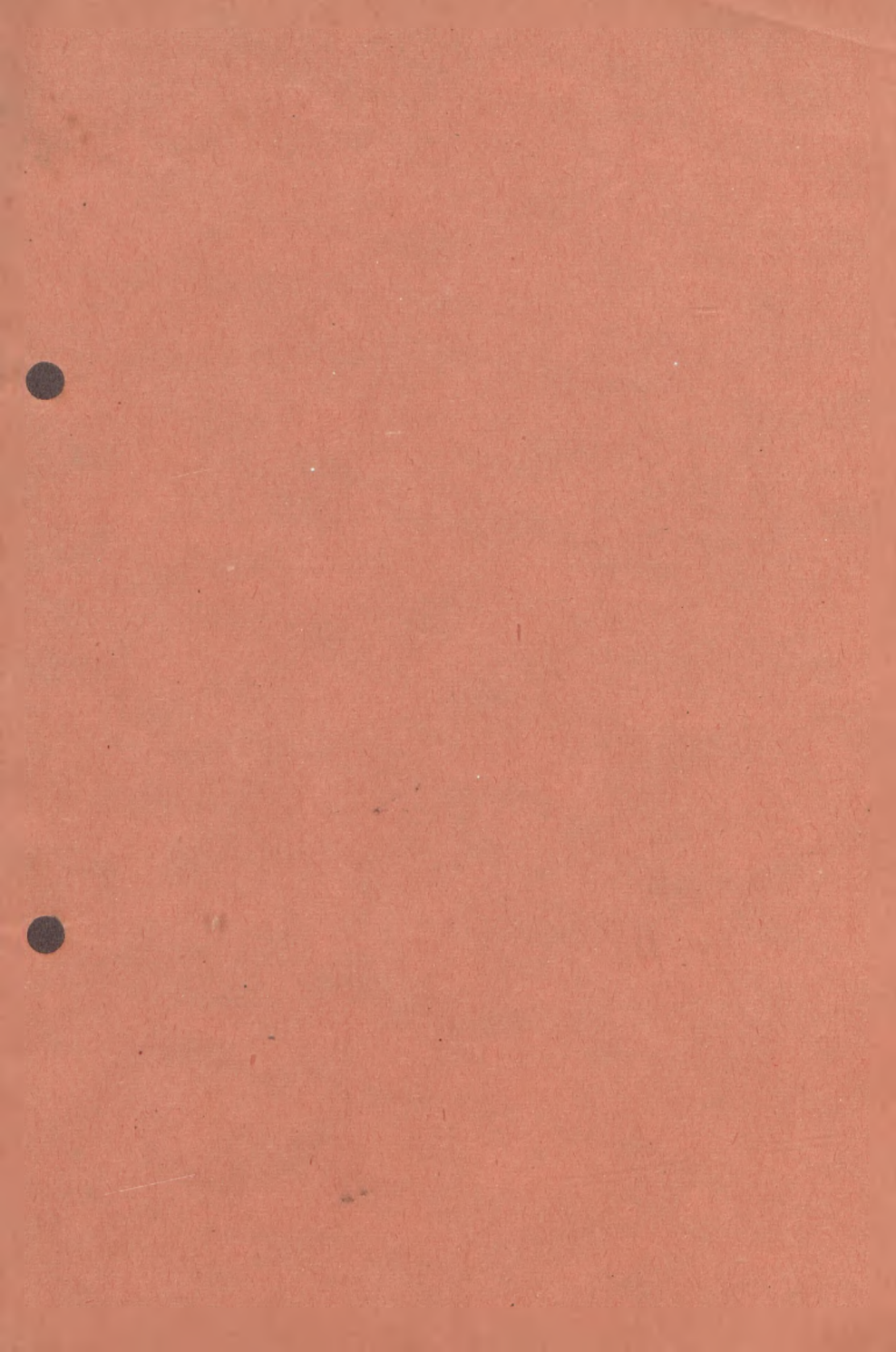
Bewerbung : Die Bewerbung als Führeranwärterin kann erfolgen:

- a) bei Eintritt in den Reichsarbeitsdienst bei der Bezirksführerin oder dem zuständigen RAD-Meldeamt,
- b) während der Dienstzeit auf dem Dienstwege.

Die Bewerbung muß enthalten:

1. einen handschriftlichen Lebenslauf,
2. ein Lichtbild, Paßbild, möglichst gute Aufnahme,
3. Urkunden zum Nachweis der Abstammung (Geburtsurkunden und Heiratsurkunden der Eltern und Großeltern väterlicher- und mütterlicherseits),
4. beglaubigte Abschriften der Schul- und Berufszeugnisse,
5. etwaige Bescheinigungen über Zugehörigkeit zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen,
6. bei Minderjährigen eine Einwilligungserklärung des Vaters oder dessen Stellvertreters.





25-

D75/R 7628

Druck: Wedelsche Hofbuchdruckerei, Danzig, Jopengasse 8.
